



KREISBLATT

des Kreises Rendsburg-Eckernförde



Amtliches Mitteilungsblatt des Kreises Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2019

Freitag, 20. Dezember 2019

Nr. 38

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachung über den Jahresabschluss des Kreises Rendsburg-Eckernförde für das Haushaltsjahr 2018	S. 355
Bekanntmachung der Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Heranziehung von kreisangehörigen Städten, Ämtern und amtsfreien Gemeinden zu Aufgaben der Sozialhilfe	S. 356
Bekanntmachung der Änderungsverordnung zur Verordnung des Kreises Rendsburg-Eckernförde zur Aufgabendurchführung der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach den Bestimmungen des 4. Kapitels Zwölftes Sozialgesetzbuch	S. 360
Bekanntmachung einer Allgemeinverfügung des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Aufhebung von Bescheiden des Fachdienstes Eingliederungshilfen	S. 361
Bekanntmachung über den Jahresabschluss der Nordkolleg Rendsburg GmbH für das Geschäftsjahr 2018	S. 362
Bekanntmachung des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für Gewässerausbaumaßnahmen des Wasser- und Bodenverbandes Haaleraugebiet	S. 363
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Breitbandzweckverbands der Ämter Dänischenhagen, Dänischer Wohld und Hüttener Berge für das Haushaltsjahr 2020	S. 364
Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung des Breitbandzweckverbands der Ämter Dänischenhagen, Dänischer Wohld und Hüttener Berge für das Haushaltsjahr 2019	S. 365
Bekanntmachung der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Mittelschwansen	S. 366
Bekanntmachung der 2. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Obere Buckener Au	S. 382

Bekanntmachung der 2. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Wapelfelder Au	S. 385
Bekanntmachung der 3. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Gettorfer-Lindauer- Au	S. 387
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Wasser- und Bodenverbandes Am Noor für das Haushaltsjahr 2020	S. 389
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Bearbeitungsgebietverbandes Wehrau/Haalerau für das Haushaltsjahr 2020	S. 390
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Wasser- und Bodenverbandes Bokeler Au für das Haushaltsjahr 2020	S. 391
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Wasserbeschaffungsverbandes Holzbunge für das Rechnungsjahr 2020	S. 392
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Wasser- und Bodenverbandes Luhnau für das Haushaltsjahr 2020	S. 393
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Wasser- und Bodenverbandes Hanerau für das Haushaltsjahr 2020	S. 394
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Wasser- und Bodenverbandes Norby-Bohnert für das Haushaltsjahr 2020	S. 395
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Wasser- und Bodenverbandes Schinkel-Warleberg für das Haushaltsjahr 2020	S. 396
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Wasser- und Bodenverbandes Iselbek für das Haushaltsjahr 2020	S. 397
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Wasser- und Bodenverbandes Melsdorfer Au für das Haushaltsjahr 2020	S. 398
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Wasser- und Bodenverbandes Eider am Schulensee für das Haushaltsjahr 2020	S. 399
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Wasser- und Bodenverbandes Westensee für das Haushaltsjahr 2020	S. 400
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Wasser- und Bodenverbandes Rade-Ostenfeld für das Haushaltsjahr 2020	S. 401
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Wasser- und Bodenverbandes Krummwich für das Haushaltsjahr 2020	S. 402

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Wasser- und Bodenverbandes Bredenbek für das Haushaltsjahr 2020	S. 403
Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung des Wasser- und Bodenverbandes Haaleraugebiet für das Haushaltsjahr 2019	S. 404
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Wasser- und Bodenverbandes Haaleraugebiet für das Haushaltsjahr 2020	S. 405
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Wasser- und Bodenverbandes Koseler Au für das Haushaltsjahr 2020	S. 406
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Wasser- und Bodenverbandes Osterbek für das Haushaltsjahr 2020	S. 407
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Wasser- und Bodenverbandes Bünzau für das Haushaltsjahr 2020	S. 408
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Wasser- und Bodenverbandes Obere Aalbek für das Haushaltsjahr 2020	S. 409
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Wasser- und Bodenverbandes Schleibek-Olpenitz für das Haushaltsjahr 2020	S. 410
Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung des Gewässer- und Landschaftsverbandes Schlei für das Haushaltsjahr 2019	S. 411
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Gewässer- und Landschaftsverbandes Schlei für das Haushaltsjahr 2020	S. 412
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Wasser- und Bodenverbandes Schwastrumer Au für das Haushaltsjahr 2020	S. 413
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Wasser- und Bodenverbandes Padenstedt für das Haushaltsjahr 2020	S. 414
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Wasser- und Bodenverbandes Obere Buckener Au für das Haushaltsjahr 2020	S. 415
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Wasser- und Bodenverbandes Gettorfer-Lindauer Au für das Haushaltsjahr 2020	S. 416
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Wasser- und Bodenverbandes Wapelfelder Au für das Haushaltsjahr 2020	S. 417
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Wasser- und Bodenverbandes Wittensee-Exbek für das Haushaltsjahr 2020	S. 418
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Wasser- und Bodenverbandes Stifter Au für das Haushaltsjahr 2020	S. 419

**Jahresabschluss des Kreises Rendsburg-Eckernförde
für das Haushaltsjahr 2018**

Gemäß § 57 der Kreisordnung in Verbindung mit § 95 n der Gemeindeordnung sind das Vorliegen des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes, des Jahresabschlusses und Lageberichtes sowie des Beschlusses des Kreistages hierzu innerhalb von sechs Monaten nach Vorlage des Schlussberichtes bekannt zu machen. Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2018 ist vom Kreistag am 16.12.2019 beschlossen worden.

Der Jahresabschluss des Kreises Rendsburg-Eckernförde für das Haushaltsjahr 2018, der Lagebericht und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes hierzu liegen vor. Sie liegen im Kreishaus in Rendsburg, Kaiserstraße 8, 24768 Rendsburg, Zimmer 147, während der Dienstzeiten öffentlich aus.

Rendsburg, den 17.12.2019



Landrat

S a t z u n g
des Kreises Rendsburg-Eckernförde
über die Heranziehung von kreisangehörigen Städten,
Ämtern und amtsfreien Gemeinden
zu Aufgaben der Sozialhilfe

Aufgrund des § 99 Abs. 1 des Sozialgesetzbuches Zwölftes Buch (SGB XII) – Sozialhilfe – vom 27.12.2003, zuletzt geändert durch -Art. 2 des Gesetzes vom 08.07.2019 (BGBl. I S.1029) i. V. m. § 4 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (AG-SGB XII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.12.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 568), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.03.2018, GVOBl. S. 94) und § 4 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 94) wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag vom 16.12.2019 folgende Satzung erlassen:

§ 1

- (1) Die Städte, Ämter und amtsfreien Gemeinden (nachfolgend als "Gemeinden" bezeichnet) werden beauftragt, folgende dem Kreis als örtlichem Träger der Sozialhilfe obliegende Aufgaben durchzuführen und dabei im Namen des Kreises Rendsburg-Eckernförde zu entscheiden:
 - a) Hilfe zum Lebensunterhalt nach den Bestimmungen des Dritten Kapitels SGB XII
 - b) vorbeugende Gesundheitshilfe nach § 47 SGB XII und Hilfe bei Krankheit nach § 48 SGB XII für Empfänger laufender Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung
 - c) Hilfe zur Familienplanung nach § 49 SGB XII
 - d) Hilfe bei Schwangerschaft und Mutterschaft nach § 50 SGB XII
 - e) Bestattungskosten nach § 74 SGB XII, soweit nicht die Zuständigkeit des Kreises nach § 97 Abs. 4 SGB XII gegeben ist
- (2) Die Durchführung der Aufgaben erstreckt sich für die Gemeinden auf Leistungsberechtigte, die :
 - a) außerhalb von Einrichtungen im Sinne des § 13 SGB XII und außerhalb von besonderen Wohnformen im Sinne des § 42 a SGB XII leben und keine Leistungen nach dem 2. Teil des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – Eingliederungshilfe – (SGB IX) erhalten
 - b) innerhalb von besonderen Wohnformen im Sinne des § 42 a SGB XII leben und keine Leistungen nach dem 2. Teil des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – Eingliederungshilfe – (SGB IX) erhalten oder beantragt haben

- c) außerhalb und innerhalb von besonderen Wohnformen im Sinne des § 42 a SGB XII leben und Leistungen nach dem 2. Teil des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – Eingliederungshilfe – (SGB IX) beziehen. Für diesen Personenkreis endet die Heranziehung zur Aufgabendurchführung mit dem 31.07.2020.
- (3) Der Auftrag nach Abs. 1 erstreckt sich darüber auch auf folgende dem Kreis als örtlichem Träger der Sozialhilfe obliegende Aufgaben:
- a) die Auszahlung vom Kreis in eigener Zuständigkeit gewährter Hilfen
 - b) Ermittlung der für die Entscheidung im Einzelfall erforderlichen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Hilfesuchenden
 - c) Führung der Statistik nach § 121 SGB XII für den sich aus Abs. 1 a) – e) der Satzung ergebenden Personenkreis
 - d) Regelung der Krankenbehandlung nach § 264 SGB V im Rahmen der nach Abs. 1 übertragenen Aufgaben
- (4) Mit Zustimmung des Kreises können die in § 1 Abs. 1 und 3 der Satzung aufgeführten Aufgaben in der tatsächlichen Bearbeitung von den Gemeinden auch im Rahmen entsprechender vertraglicher Regelungen zwischen den Gemeinden in Verwaltungsgemeinschaft erledigt werden.

§ 2

Die Gemeinden sind verpflichtet, auch bei der Erfüllung der ihnen nicht zur Durchführung übertragenen Aufgaben der Sozialhilfe aus eigener Initiative mitzuwirken, insbesondere Tatbestände mitzuteilen, die eine Hilfe erfordern und geeignete Hilfen vorzuschlagen sowie Kostenersatz- bzw. Kostenerstattungspflichtige zu ermitteln.

§ 3

- (1) Die Gemeinden erfüllen die ihnen zur Durchführung übertragenen Aufgaben nach den Weisungen des Kreises. Der Kreis überwacht die Erfüllung dieser Aufgaben.
- (2) Zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Erfüllung der Sozialhilfesaufgaben und eines einheitlichen Verfahrens bei der Ermittlung und Bemessung der Sozialhilfeleistungen kann der Kreis Vorgaben machen, Richtlinien erlassen und Weisungen auch im Einzelfall erteilen.

§ 4

Soweit ihnen die Durchführung der Sozialhilfe übertragen worden ist, verfolgen die Gemeinden die Ansprüche des Kreises gegen unterhalts-, kostenbeitrags- oder kostenersatzpflichtige Personen sowie Träger anderer Sozialleistungen im Namen des Kreises. Sie bewirken durch schriftliche Anzeige nach §§ 93,94 und 114 SGB XII, §§ 102 ff. des Sozialgesetzbuches X. Buch den Übergang von Ansprüchen, verfolgen die sich hieraus ergebenden Ansprüche und ziehen die Leistungen ein.

§ 5

Die Gemeinden entscheiden nach den für ihre Selbstverwaltungsaufgaben geltenden Bestimmungen über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen, die in Wahrnehmung der nach dieser Satzung übertragenen Aufgaben entstanden sind.

§ 6

Maßnahmen und Entscheidungen nach dem Zweiten Abschnitt des Dreizehnten Kapitels des SGB XII sowie Streitverfahren gegen andere Träger der Sozialhilfe und Träger anderer Sozialleistungen bleiben dem Kreis vorbehalten.

§ 7

- (1) Die Gemeinden verauslagen die Aufwendungen für die ihnen nach § 1 zur Durchführung übertragenen Aufgaben. Bei Bedarf erhalten sie auf schriftliche Anforderung Betriebsmittelvorschüsse in Höhe der ihnen voraussichtlich entstehenden Nettoaufwendungen.
- (2) Der Kreis erstattet den Gemeinden ihre Aufwendungen unter Abzug der nach Abs. 1 geleisteten Betriebsmittelvorschüsse.
- (3) Die Abrechnungszeiträume werden durch den Kreis festgelegt.
- (4) Der Kreis ist nicht verpflichtet, Aufwendungen zu erstatten, die dadurch entstehen, dass die Gemeinden Hilfen gewähren, die über den Rahmen der in dieser Satzung genannten Aufgaben hinausgehen oder die den gesetzlichen Bestimmungen oder den Richtlinien und Weisungen des Kreises nicht entsprechen.

§ 8

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

- (2) Mit demselben Tage wird die Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Heranziehung von kreisangehörigen Städten, Ämtern und amtsfreien Gemeinden zu Aufgaben der Sozialhilfe vom 12.12.2006 sowie deren Änderungssatzung vom 19.12.2012 aufgehoben.

Rendsburg, den 18. Dezember 2019

Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Rolf-Oliver Schwemer', written in a cursive style.

Dr. Rolf-Oliver Schwemer

Änderungsverordnung

zur Verordnung des Kreises Rendsburg-Eckernförde zur Aufgabendurchführung der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach den Bestimmungen des 4. Kapitels Zwölftes Sozialgesetzbuch

Aufgrund des § 4 des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (AG-SGB XII) in der Fassung vom 31. März 2015 (GVOBl. Schl.-H., S. 90) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2018 (GVOBl. Schl.-H., S. 94) i. V. m. § 55 Abs. 1 und 3 Landesverwaltungsgesetz Schleswig-Holstein (LVwG) in der Fassung vom 02. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H., S. 243) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.02.2019 (GVOBl. Schl.-H., S. 42) wird durch den Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde verordnet:

„Die Verordnung des Kreises Rendsburg-Eckernförde zur Aufgabendurchführung der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung *nach* den Bestimmungen des 4. Kapitels Zwölftes Sozialgesetzbuch vom 26. Oktober 2018 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 wird Absatz 1 Satz 1.

2. In § 1 Satz 1 werden nach den Worten „Leistungen innerhalb von Einrichtungen“ die Worte „und besonderen Wohnformen im Sinne des § 42a SGB XII“ ergänzt.

3. Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt: „Satz 1 gilt nicht für Leistungsberechtigte, die nach dem 1. Januar 2021

a) erstmals einen Antrag auf Leistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII oder

b) nach Ablauf des Bewilligungszeitraums nach dem 1. Januar 2021 einen Folgeantrag stellen

und zugleich Leistungen nach dem 2. Teil des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – Eingliederungshilfe – beziehen oder beantragt haben.

4. Diese Kreisverordnung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.“

Die Kreisverordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Rendsburg, 18. Dezember 2019

Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat



Dr. Rolf-Oliver Schwemer



Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat
Fachbereich Soziales, Arbeit und Gesundheit

Postanschrift:
Kreis Rendsburg-Eckernförde • Postfach 905 • 24758 Rendsburg

Auskunft erteilt:

Dr. Jonathan Fahlbusch

Durchwahl: 04331 202-587

Fax-Nr.: 04331 202-185

Zimmer: 112

E-Mail-Adresse:

eingliederungshilfe@kreis-rd.de

Ihr Zeichen, Ihr Schreiben vom

Mein Zeichen, mein Schreiben vom

Rendsburg
19.12.2019

Der Kreis Rendsburg-Eckernförde, Der Landrat, Fachbereich Soziales, Arbeit und Gesundheit, Fachdienst Eingliederungshilfen, erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Bescheide des Fachdienstes Eingliederungshilfen über die Verpflichtung zur Tragung eines Kostenbeitrags zur Verpflegung in einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) gem. § 92 Abs. 2 Satz 4 SGB XII werden zum 31.12.2019 gem. § 48 Abs. 1 Nr. 1 SGB X aufgehoben.
2. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Begründung:

Die rechtliche Grundlage für die Erhebung eines Kostenbeitrags zur Verpflegung in einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) entfällt mit Inkrafttreten der 3. Reformstufe des Bundesteilhabegesetzes am 01.01.2020.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen beim Kreis Rendsburg-Eckernförde, Der Landrat, in 24768 Rendsburg, Kaiserstraße 8. Die Frist zur Erhebung des Widerspruchs gilt auch dann als gewahrt, wenn die Widerspruchsschrift bei einer anderen inländischen Behörde oder bei einem Versicherungsträger oder bei einer deutschen Konsularbehörde eingegangen ist.

Im Auftrag

Dr. Fahlbusch



Dienstgebäude:
Ritterstraße 10
24768 Rendsburg
Telefon: +49 4331 202-0
Telefax: +49 4331 202-295

Konten der Kreiskasse:
Förde Sparkasse
IBAN DE38 2105 0170 0000 1440 06; BIC NOLADE21KIE
Sparkasse Mittelholstein
IBAN DE69 2145 0000 0000 0018 30; BIC NOLADE21RDB

Bekanntmachung

Jahresabschluss der Nordkolleg Rendsburg GmbH für das Geschäftsjahr 2018

Gemäß § 14 Abs. 5 des Kommunalprüfungsgesetzes (KPG) macht die Nordkolleg Rendsburg GmbH das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses 2018 bekannt:

1. Der Jahresabschluss 2018 ist durch die CURACON GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Rendsburg geprüft worden. Es wurde ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.
2. Der Landesrechnungshof hat keine ergänzenden Feststellungen getroffen.
3. Die Gesellschafterversammlung der Nordkolleg Rendsburg GmbH hat in ihrer Sitzung vom 02. Dezember 2019 das Jahresergebnis 2018 mit einem Jahresüberschuss in Höhe von € 24.230,26 festgestellt und mit dem Verlustvortrag in Höhe von € 189.048,57 auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Jahresabschluss, der Lagebericht sowie der Bestätigungsvermerk können von Montag, den 27.01.2020 bis Mittwoch, den 05.02.2020 in den Geschäftsräumen der Nordkolleg Rendsburg GmbH, Am Gerhardshain 44, 24768 Rendsburg in der Zeit von 09.00 Uhr bis 16.00 Uhr eingesehen werden.

Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für Gewässerausbaumaßnahmen des Wasser- und Bodenverbandes Haaleraugebiet in den Gewässern:

- **Haaler Au von Station 9+950 bis 13+635**
- **Papenau von Station 0+000 bis 2+768**
- **Wapelfelder Au von Station 0+000 bis 1+300**
- **Fuhlenau von Station 0+000 bis 0+600**

Bekanntmachung des Kreises Rendsburg – Eckernförde,
Fachdienst Umwelt, untere Wasserbehörde

Der Wasser- und Bodenverband Haaleraugebiet, beantragt Maßnahmen gemäß dem Maßnahmenprogramm zur Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (EU-WRRL) zur Verbesserung der Gewässerstrukturen in Teilabschnitten der Gewässer Fuhlenau, Haaler Au, Papenau und Wapelfelder Au sowie die Herstellung eines naturnahen Sandfangs im Oberlauf der Papenau.

Diese Vorhaben bedürfen im Grundsatz eines Planfeststellungsverfahrens gemäß § 68 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Abweichend davon kann, nach § 68 Abs. 2 WHG, ein Plangenehmigungsverfahren durchgeführt werden, wenn im Rahmen einer Vorprüfung nach § 7 UVPG eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung verneint wird.

Als Bestandteil des Maßnahmenprogramms der EU-WRRL hat bereits eine Strategische Umweltprüfung (SUP), also die Beurteilung der Gesamtwirkung des Vorhabens / des Plans auf die Schutzgüter, stattgefunden.

Die überschlägige Prüfung der konkreten Einzelmaßnahmen anhand entsprechender Unterlagen des Vorhabenträgers gemäß der Anlage 2 UVPG hat ergeben, dass die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter (Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Wasser, Boden, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern) durch das Vorhaben nicht erheblich nachteilig betroffen werden.

Die Beeinträchtigungen der Schutzgüter Pflanzen, Tiere und Wasser während der Bauphase werden durch die Festsetzung von Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen als nicht erhebliche nachteilige Auswirkung gewertet. Die Maßnahmen führen vielmehr mittelfristig zu einer erheblichen Verbesserung für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Wasser.

Gemäß dem Ergebnis der Vorprüfung durch die untere Wasserbehörde ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich. Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt zu geben,

Die Feststellung nach § 5 UVPG ist nicht selbstständig anfechtbar.

Haushaltssatzung des Breitbandzweckverbands der Ämter Dänischenhagen, Dänischer Wohld und Hüttener Berge für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 14 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit den §§ 95 ff. der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung vom 09.12.2019 – und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde vom 12.12.2019 – folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1. im Ergebnisplan mit	
einem Gesamtbetrag der Erträge auf	586.800,00 Euro
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	800.800,00 Euro
einem Jahresfehlbetrag auf	214.000,00 Euro

und

2. im Finanzplan mit	
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus	
laufender Verwaltungstätigkeit auf	302.200,00 Euro
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus	
laufender Verwaltungstätigkeit auf	290.200,00 Euro
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus	
Investitions- und Finanzierungstätigkeit auf	9.959.400,00 Euro
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus	
Investitions- und Finanzierungstätigkeit auf	10.170.000,00 Euro

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und	
und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	5.200.200,00 Euro
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0,00 Euro
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	500.000,00 Euro
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	1,00 Stellen

§ 3

Es wird keine Verbandsumlage erhoben.

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Verbandsvorsteher seine Zustimmung nach § 14 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 82 Abs. 1 oder § 84 Abs. 1 GO erteilen kann, beträgt 10.000,00 Euro. Die Genehmigung der Verbandsversammlung gilt in diesen Fällen als erteilt. Der Verbandsvorsteher ist verpflichtet, der Verbandsversammlung mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben zu berichten.

Groß Wittensee, 17.12.2019

gez. Krabbenhöft
Verbandsvorsteher

1. Nachtragshaushaltssatzung des Breitbandzweckverbands der Ämter Dänischenhagen, Dänischer Wohld und Hüttener Berge für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 14 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit den §§ 95 ff. der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung vom 09.12.2019 und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde vom 12.12.2019 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
1. im Ergebnisplan der				
Gesamtbetrag der Erträge	-	50.700,00 EUR	504.200,00 EUR	453.500,00 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen	-	70.000,00 EUR	561.000,00 EUR	491.000,00 EUR
Jahresfehlbetrag	-	19.300,00 EUR	56.800,00 EUR	37.500,00 EUR
2. im Finanzplan der				
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-	27.200,00 EUR	265.500,00 EUR	238.300,00 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-	20.000,00 EUR	184.900,00 EUR	164.900,00 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	-	4.358.000,00 EUR	5.007.400,00 EUR	649.400,00 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	-	4.429.700,00 EUR	5.225.900,00 EUR	796.200,00 EUR

§ 2

Es wird neu festgesetzt:	erhöht um	vermindert um	gegenüber bisher	auf nunmehr
1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	-	1.936.000,00 EUR	2.575.400,00 EUR	639.400,00 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	3.500.000,00 EUR	-	3.549.400,00 EUR	7.049.400,00 EUR
3.-4. unverändert				

§ 3

- unverändert -

§ 4

- unverändert -

Groß Wittensee, 17.12.2019

gez. Krabbenhöft
Verbandsvorsteher

S a t z u n g des Wasserbeschaffungsverbandes Mittelschwansen

Aufgrund des § 6 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) und des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetz – LWVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2008 (GVBl. SH. S. 86) wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung vom 26.11.2019 folgende Satzung erlassen:

Alle Amts-, Funktions-, und Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform gebraucht werden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform.

I. Abschnitt

Name – Sitz – Mitglieder – Aufgabe – Unternehmen

§ 1

(zu §§ 3, 6 WVG)

Name, Sitz, Verbandsgebiet

(1) Der Verband führt den Namen „Wasserbeschaffungsverband Mittelschwansen“ mit dem Sitz in Waabs, Kreis Rendsburg-Eckernförde. Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991.

(2) Der Verband umfasst das Gebiet seiner nachstehend aufgeführten korporativen Mitglieder: Barkelsby, Damp, Fleckeby, Gammelby, Güby, Holzdorf, Hummelfeld, Kosel, Loose, Osterby, Rieseby, Thumby, Waabs und Windeby für den Ortsteil Kochendorf.

Bestandteil der Satzung ist ein Lageplan, aus dem das Versorgungsgebiet ersichtlich ist.

(3) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 2

(zu §§ 4, 6, 22 WVG)

Mitglieder

Mitglieder des Wasserbeschaffungsverbandes Mittelschwansen sind folgende Gemeinden:

**Barkelsby, Damp, Fleckeby, Gammelby, Güby,
Holzdorf, Hummelfeld, Kosel, Loose, Osterby, Rieseby, Thumby,
Waabs und Windeby für den Ortsteil Kochendorf.**

Das Mitgliederverzeichnis wird von der Geschäftsstelle des Verbandes in 24369 Waabs, Aschenberg 3, fortgeschrieben und aufbewahrt.

§ 3

(zu §§ 2, 6 WVG, 2 LWVG)

Aufgaben

(1) Der Verband hat die Aufgabe der

Beschaffung und Bereitstellung von Wasser,

Förderung und Überwachung der vorstehenden Aufgabe.

(2) Er kann Verträge zur Beschaffung und Bereitstellung von Trink- und Betriebswasser mit anderen abschließen, ohne dass diese Mitglieder werden.

§ 4

(zu §§ 5, 6 WVG)

Unternehmen, Plan

(1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben hat der Verband die Anschlussnehmer im Gebiet seiner Mitglieder entsprechend der Verordnung über die „Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser, AVBWasserV vom 20. Juni 1980“ in der jeweils gültigen Fassung und den ergänzenden Bestimmungen und Preisregeln des Verbandes zu versorgen. Er hat die erforderlichen Anlagen herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben.

(2) Das Unternehmen ergibt sich aus:

- a. dem Entwurf vom 19.02.1965
- b. dem Entwurf vom 20.06.1976

und deren Nachträge.

(3) Die Urschriften werden bei der Aufsichtsbehörde und bei der Geschäftsstelle des Verbandes aufbewahrt.

(4) Der Verband soll die für seine Aufgaben nötigen Grundstücke oder Rechte an Grundstücken erwerben.

§ 5

(zu §§ 6, 33 WVG)

Benutzung der Grundstücke

(1) Der Verband ist befugt, sein Verbandsunternehmen auf den Grundstücken seiner Mitgliedsgemeinden durchzuführen.

(2) Kunden und Anschlussnehmer, die Grundstückseigentümer sind, haben für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Die Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind, die vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

(3) Der Kunde oder Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstückes zu benachrichtigen.

(4) Der Grundstückseigentümer kann die Umlegung der Einrichtung verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Umlegung hat der Verband zu tragen; dies gilt nicht, soweit die Einrichtung ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dient.

(5) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtung zu gestatten oder sie auf Verlangen des Verbandes noch 5 Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

(6) Kunden und Anschlussnehmer, die nicht Eigentümer sind, haben die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Benutzung des zu versorgenden Grundstücks im Sinne der Absätze 2 und 5 beizubringen.

(7) Die Absätze 2 bis 6 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 6
(zu § 6 WVG, § 99 LWG)
Benutzung der Anlagen

(1) Die korporativen Mitglieder übertragen die Aufgabe der Wasserversorgung gemäß § 3 Abs. 2 des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (LWVG) auf den Verband.

(2) Die Mitglieder des Verbandes sind gehalten, dafür zu sorgen, dass ihre Bewohner die Wasserversorgungsanlagen des Verbandes benutzen und das von ihnen benötigte Trink- und Betriebswasser vom Verband beziehen.

§ 7
(zu §§ 44, 45 WVG)
Verbandsschau

Eine Verbandsschau wird nach Bedarf durchgeführt.

II Abschnitt

Verfassung

§ 8
(zu §§ 6, 46 WVG)
Organe

Organe des Wasserbeschaffungsverbandes sind die Verbandversammlung und der Vorstand.

§ 9
(zu § 46 WVG)
Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist die Versammlung aller Verbandsmitglieder. Diese besteht aus den von den Mitgliedsgemeinden entsandten Vertretern, wobei eine Stellvertretung zulässig ist. Sie sind ehrenamtlich tätig.

(2) Jede Mitgliedsgemeinde entsendet einen Vertreter in die Verbandsversammlung, der von der Gemeindevertretung bestimmt wird. Gemeinden mit über 1000 Einwohnern im Versorgungsgebiet entsenden einen weiteren Vertreter, der ebenfalls von der Gemeindevertretung bestimmt wird. Jeder Vertreter eines Mitglie des hat eine Stimme.

§ 10

(zu §§ 25, 47 WVG)

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat die ihr durch das Wasserverbandsgesetz und diese Satzung zugewiesenen Aufgaben.

Insbesondere hat sie folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter.
2. Beschlussfassung über Änderung der Satzung, des Unternehmens, des Planes oder der Aufgaben sowie über die allgemeinen Grundsätze der Geschäftspolitik.
3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und Auflösung des Verbandes.
4. Festsetzung des Wirtschaftsplanes, dessen Nachträge einschließlich der Tarife und Bedingungen und des Stellenplanes.
5. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Wirtschaftsplanes.
6. Entlastung des Vorstandes nach Vorlage der Jahresrechnung und des Geschäftsberichtes.
7. Festsetzung von Grundsätzen für Dienst- und Angestelltenverhältnisse für Bedienstete und von Vergütungen bzw. Entschädigungen für Vorstandsmitglieder.
8. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Mitgliedern und Vorstandsmitgliedern und dem Verband.
9. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten des Verbandes.
10. Stellungnahme zu einem Aufnahmeantrag gemäß § 23 Abs. 1 i.V. mit § 25 Abs. 1 Buchst. a WVG.
11. Stellungnahme zu einem Antrag der Aufhebung der Mitgliedschaft gem. § 24 Abs. 1 i.V. mit § 25 Abs. 1 Buchst. c WVG.
12. Beschlussfassung über Verträge mit einem Wert über 50.000,-- Euro.
13. Festsetzung der Aufwandsentschädigung für den Verbandsvorsteher.

§ 11

(zu § 48 WVG, §§ 100 bis 105 LVWG)

Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) Der Verbandsvorsteher beruft die Verbandsversammlung mindestens einmal im Jahr ein; die Sitzungen der Verbandsversammlung sind nicht öffentlich.

(2) Die Ladung erfolgt mit mindestens einwöchiger Frist unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen. Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dieses unverzüglich dem Verbandsvorsteher mit. Der Verbandsvorsteher unterrichtet ferner die Vorstandsmitglieder und lädt die Aufsichtsbehörde ein.

(3) Der Verbandsvorsteher leitet die Sitzungen der Verbandsversammlung. Er und die übrigen Vorstandsmitglieder nehmen beratend an den Verbandsversammlungen teil.

§ 12

(zu § 50 WVG)

Beschlussfassung in der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der entsandten Vertreter der Mitgliedsgemeinden anwesend sind.
Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist die Verbandsversammlung beschlussfähig, wenn bei der Einladung mitgeteilt wurde, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird.

(2) Die Verbandsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, ausgenommen im Fall des § 53 Abs. 2 WVG. Jeder Vertreter eines Mitgliedes hat eine Stimme. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen.

(3) Die Beschlüsse sind in eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Verbandsvorsteher und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

§ 13

(zu §§ 6, 52 WVG)

Zusammensetzung des Vorstandes, Entschädigung

(1) Der Vorstand setzt sich aus dem Vorsteher und zwei Beisitzern zusammen. Ein Beisitzer wird zum Stellvertreter des Vorstehers gewählt. Der Vorsteher führt die Bezeichnung „Verbandsvorsteher“.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Der Verbandsvorsteher erhält eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe von der Verbandsversammlung bestimmt wird. Die übrigen Vorstandsmitglieder erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Landesverordnung über die Entschädigung der in den Gemeinden, Kreisen und Ämtern ehrenamtlich Tätigen in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Vorstandsmitglieder können nicht Mitglied in der Verbandsversammlung sein.

§ 14

(zu §§ 52, 53 WVG)

Wahl und Abberufung des Vorstandes

(1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihren Reihen den Verbandsvorsteher, die Beisitzer und einen dieser Beisitzer zum Stellvertreter des Verbandsvorstehers. Außerdem sind drei stellvertretende Beisitzer zu wählen. Die Reihenfolge, in der sie eintreten, ist zu bestimmen. Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

(2) Vorstandsmitglieder scheiden nach ihrer Wahl aus der Verbandsversammlung aus.

(3) Gewählt wird unter der Leitung des ältesten Mitgliedes der Verbandsversammlung, wenn niemand widerspricht, in offener Abstimmung durch Handzeichen, sonst in geheimer Abstimmung. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den zwei Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt. Hier entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmengleichheit das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

(4) Die Verbandsversammlung kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit Zweidrittelmehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

§ 15

(zu § 53 WVG)

Amtszeit des Vorstandes

(1) Die Amtszeit des Vorstandes ist die Wahlzeit der Kommunen. Sie endet mit Ablauf der Wahlzeit. Der gewählte Vorstand bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

(2) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, ist für den Rest der Amtszeit gem. § 14 Abs. 1 zu verfahren.

§ 16

(zu §§ 24, 25, 28, 44, 45, 54 WVG)

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat die nach dem Wasserverbandsgesetz, dieser Satzung und anderen Rechtsvorschriften zugewiesenen Aufgaben, insbesondere

1. über einen Aufnahmeantrag nach § 23 Abs. 1 WVG zu entscheiden,
2. über einen Antrag auf Aufhebung der Mitgliedschaft nach § 24 Abs. 2 WVG zu entscheiden,
3. zu einer Verbandszuweisung durch die Aufsichtsbehörde nach § 25 Abs. 1 Buchst. b WVG eine Stellungnahme abzugeben,
4. einen Schaubeauftragten als Leiter der Verbandsschau nach § 44 Abs. 2 WVG zu bestimmen,
5. Ort und Zeit der Verbandsschau zu bestimmen und die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde und sonstige Beteiligte zu laden (§ 45 Abs. 1 WVG),
6. die Beseitigung der bei Verbandsschauen festgestellten Mängel nach § 45 Abs. 3 WVG zu veranlassen,
7. die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan/den Wirtschaftsplan und ihre/seine Nachträge aufzustellen,
8. die Aufnahme von Darlehen im Rahmen der Haushaltssatzung zu beschließen,
9. Verträge in einer Höhe bis zu 50.000,-- € außer über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verband zu beschließen,
10. über Ausnahmen nach § 6 Abs. 4, Genehmigungen nach § 6 Abs. 8 und Vorschriften nach § 6 Abs. 10 zu entscheiden,
11. Mitarbeiter einzustellen und zu entlassen,
12. eine Geschäfts- und Dienstordnung für die Mitarbeiter des Verbandes zu erlassen,

13. die Jahresrechnung/den Jahresabschluss aufzustellen,
14. über Widersprüche zu entscheiden,
15. über vollständige oder teilweise Stundung, Niederschlagung oder Erlass von Forderungen bis 1.000,-- € in besonderen Härtefällen zu entscheiden.

§ 17
(zu § 56 WVG)
Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Verbandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen unter Mitteilung der Tagesordnung ein. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist und gegebenenfalls keiner Schriftform. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen. Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich dem Verbandsvorsteher mit.
- (2) Es sind mindestens zwei Sitzungen im Jahr abzuhalten.

§ 18
(zu § 56 WVG)
Beschlussfassung im Vorstand

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (3) Ist eine mündliche Beratung wegen der geringen Bedeutung des Beratungsgegenstandes nicht erforderlich oder wegen der Eilbedürftigkeit nicht möglich, kann die Zustimmung der Mitglieder des Vorstandes auf schriftlichem Wege eingeholt werden (Umlaufverfahren). Beschlüsse im Umlaufverfahren bedürfen der Zustimmung aller.
- (4) Die Beschlüsse sind in die Sitzungsniederschrift aufzunehmen, die vom Verbandsvorsteher und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

§ 19
(zu § 55 WVG)
Gesetzliche Vertretung des Verbandes und Aufgaben des Verbandsvorstehers

- (1) Der Vorstand ist gesetzlicher Vertreter des Verbandes.
- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Verbandsvorsteher bzw. seines Vertreters sowie von einem weiteren Vorstandsmitglied handschriftlich zu unterzeichnen und mit dem Dienstsiegel zu versehen. Die so Vertretungsbefugten sind berechtigt, in gleicher Weise bestimmte Vertretungsbefugnisse dem Geschäftsführer des Verbandes zuzuweisen.

Der Verbandsvorsteher ist bis zu einer Verfügungsobergrenze von 10.000,-- € zur alleinigen Vertretung des Verbandes befugt.

- (3) Der Verbandsvorsteher führt den Vorsitz im Vorstand und in der Verbandsversammlung. In der Verbandsversammlung ist er ohne Stimmrecht. Er bereitet die Beschlüsse des Vorstandes vor und führt die Beschlüsse des Vorstandes und der Verbandsversammlung aus. Er hat auf die

Einheitlichkeit der Verwaltungsführung hinzuwirken. Er ist für die sachliche Erledigung der Aufgaben verantwortlich. Er ist Dienstvorgesetzter der Angestellten und Arbeiter des Verbandes.

§ 20
(zu § 57 WVG)
Aufgaben der Geschäftsführer

(1) Der Verband kann einen oder mehrere Geschäftsführer bestellen.

(2) Der Geschäftsführer führt die Geschäfte des Verbandes im Rahmen einer Dienst- und Geschäftsanweisung.

Er steht unter der Dienstaufsicht des Vorstandes und unter der Aufsicht des Verbandsvorstehers. Er hat dem Verbandsvorsteher in allen Angelegenheiten Auskunft zu geben, alle wichtigen Geschäftsvorfälle mit ihm abzustimmen, oder ihn zu beraten und seine Anweisungen zu beachten.

Er hat an Vorstandssitzungen und Verbandsversammlungen beratend teilzunehmen.

(3) Dem Geschäftsführer werden neben dem Verbandsvorsteher alle Geschäfte der laufenden Verwaltung sowie Entscheidungen bei Gefahr im Verzuge, wenn Entscheidungen der Verbandsorgane oder Maßnahmen des Verbandsvorstehers oder der Stellvertretenden nicht abgewartet werden können, übertragen.

(4) Geschäfte der laufenden Verwaltung sind insbesondere regelmäßig wiederkehrende und/oder nach festen Grundsätzen zu entscheidende Geschäftsvorfälle, die für den Verband von nicht erheblicher Bedeutung sind. Dazu gehören:

1. Verpflichtungserklärungen und personalwirtschaftliche Maßnahmen im Rahmen des Haushaltsplans bis zu einer Höhe von 5.000,-- € im Einzelfall oder 500,-- € monatlich.

2. Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen bis zu einer Höhe von 1.000,-- €.

(5) Der Geschäftsführer und die Mitarbeiter des Verbandes unterzeichnen im Auftrag des Vorstands, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung im Sinne des Absatzes 4 handelt, ist ein Dienstsiegelabdruck beizufügen.

(6) Das weitere Personal wird im Stellenplan bestimmt.

III. Abschnitt

Haushalt, Entgelte

§ 21
(zu § 65 WVG, §§ 5 ff LWVG)
Allgemeine Haushaltsgrundsätze

(1) Der Verband hat seine Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, der Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit so zu planen und zu führen, dass eine dauernde Erfüllung seiner Aufgaben gesichert ist.

(2) Der Haushalt muss ausgeglichen sein; buchmäßige Verluste sind in einem überschaubaren Zeitraum (5 Jahre) auszugleichen.

§ 22
(zu §§ 65 WVG, 6, 9 und 22 LWVG)
Haushalt

- (1) Die Haushaltswirtschaft des Verbandes richtet sich nach dem Zweiten Abschnitt des LWVG.
- (2) Die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan sind vom Vorstand so rechtzeitig aufzustellen, dass die Verbandsversammlung bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres die Haushaltssatzung und den Wirtschaftsplan beschließen, der Beschluss gemäß § 9 LWVG und § 37 öffentlich bekannt gemacht und die Haushaltssatzung in Kraft treten kann.
- (3) Der Erfolgsplan muss alle voraussehbaren Erträge und Aufwendungen des Haushaltsjahres enthalten. Die veranschlagten Einzelansätze des Betriebsaufwandes und des Geschäftsaufwandes, mit Ausnahme des Versorgungsaufwandes, sind gegenseitig deckungsfähig.
- (4) Der Vermögensplan muss mindestens alle voraussehbaren Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsjahres enthalten, die sich aus Anlageänderungen und aus der Kreditwirtschaft des Verbandes ergeben.
Die geplanten Ausgaben sind für jedes Vorhaben getrennt zu veranschlagen. Ausgaben für verschiedene Vorhaben sind nicht deckungsfähig.
- (5) Der Wirtschaftsplan kann nur durch einen Nachtrag geändert werden. Ein Nachtrag ist unverzüglich zu erlassen, wenn:
- (5.1) offenkundig wird, dass ein erheblicher, wirtschaftlich nicht zu vertretender Fehlbetrag entstehen wird und der Ausgleich nur über einen Nachtrag zu erreichen ist,
 - (5.2) bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Ausgaben in der Höhe von 20 % der Gesamtausgabe geleistet werden müssen,
 - (5.3) Angestellte oder Arbeiter eingestellt, in eine höhere Vergütungs- oder Lohngruppe eingestuft werden sollen und der Stellenplan die entsprechenden Stellen nicht enthält.

§ 23
Haushaltssatzung

- (1) Der Verband hat zum Beginn eines jeden Haushaltsjahres eine Haushaltssatzung zu erlassen und bei Bedarf Nachträge dazu.
- (2) Die Haushaltssatzung enthält die Festsetzung
- 1. des Gesamtbetrages der Einnahmen und Ausgaben des Erfolgsplanes,
 - 2. des Gesamtbetrages der Einnahmen und Ausgaben des Vermögensplanes,
 - 3. des Höchstbetrages der Kassenkredite,
 - 4. der Höhe der Gesamtkreditaufnahme.
- (3) Die Haushaltssatzung tritt mit Beginn des Haushaltsjahres in Kraft und gilt für das Haushaltsjahr.
- (4) Die Haushaltssatzung und deren Nachträge sind gemäß § 37 bekannt zu machen.

Jahresrechnung

In der Jahresrechnung sind die Ergebnisse des Haushaltsjahres und der Erfolgs- und Vermögensrechnung den Planansätzen gegenüberzustellen und bei erhöhten Abweichungen zu erläutern. Über den Stand des Vermögens einschließlich aller Forderungen und Verbindlichkeiten ist ein Nachweis zu führen, der in der Regel durch die Bilanz gegeben ist.

§ 25

Prüfung der Jahresrechnung

(1). Die Prüfung der Jahresrechnung durch den Landesverband nach § 17 LWVG erstreckt sich darauf, ob die Jahresrechnung ordnungsgemäß aufgestellt wurde, insbesondere ob

1. die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan eingehalten wurden,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich ordnungsgemäß begründet sowie rechnerisch richtig angewiesen und durch Belege nachgewiesen wurden und
3. die allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen beachtet sowie Rechtsvorschriften eingehalten wurden.

(2) Das Ergebnis ist in einem Schlussbericht zusammenzufassen.

§ 26

Verwendung der Einnahmen

(1) Alle Einnahmen des Verbandes sind zur Bestreitung der Ausgaben zu verwenden. Der Verband darf keine Gewinne im Sinne einer Handelsbilanz erzielen.

(2) Darlehen dürfen nur für Investitionen und zur Umschuldung aufgenommen werden.

(3) Der Gesamtbetrag von Darlehen bedarf, soweit dieser 35 % des Restbuchwertes des Anlagevermögens übersteigt, (§ 75 Abs. 1 Nr. 2 WVG), der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 27

(zu § 28 WVG)

Entgelte

Die Anschlussnehmer haben dem Verband die Entgelte zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Entgelte bestehen in Geldleistungen.

§ 28

(zu § 30 WVG, § 43 LVWG)

Entgeltsmaßstab

(1) Die Entgeltlast verteilt sich auf die Anschlussnehmer, die Vorteil aus dem Verbandsunternehmen haben.

(2) Es gelten die Bedingungen und Tarife des Verbandes, die durch den Versorgungsvertrag, der zwischen dem Verband und den Kunden als vereinbart gelten.
Es können Sondervereinbarungen mit Kunden getroffen werden, die nicht dem Verbandsgebiet angehören.

Die Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) in der jeweils gültigen Fassung, §§ 2, 4-34 sind unmittelbarer Bestandteil des Versorgungsvertrages.

(3) Die Bedingungen für die Versorgung der Tarifikunden mit Wasser aus dem Versorgungsnetz des Verbandes und die Tarife und Änderungen sind gemäß § 37 dieser Satzung bekannt zu machen.

§ 29
(zu §§ 31, 32 WVG)
Hebung der Entgelte

(1) Der Verband erstellt die Rechnung auf der Grundlage der für ihn geltenden Tarife und Bedingungen.

Jedem Kunden ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.

§ 30
(zu §§ 3, 11, 13, 17 und 26 LDSG)
Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Personenbezogene Daten der Nutznießer nach § 2 und der Nutznießer nach § 28 Abs. 3 WVG dürfen vom Verband erhoben und verarbeitet werden, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 3, insbesondere zur Ermittlung der Entgeltpflichtigen und zur Festsetzung der Entgelte nach den §§ 27 – 29 erforderlich ist.

Es sind dies:

1. Vor- und Familienname
2. Adressdaten (einschließlich Telefon und E-Mail-Adressen)
3. grundstücksbezogene Daten
4. Verbrauchsdaten von Wasser

Die erforderlichen Daten werden von folgenden Datenquellen/ -dateien und speichernden Stellen erhoben:

z. B.

1. Katasterämter-Buchwerk
2. Gemeinden/Ämter-Einwohnermeldekartei, Grundsteuerkartei
3. Untere Wasserbehörde- Verbrauchs- und Verschmutzungsdaten von Abwasser

(2) Der Verband ist außerdem berechtigt, für die Zahlung von Entschädigungen Namen, Anschrift und Kontoverbindung, der Mitglieder der Verbandsorgane des Verbandes bei den

Betroffenen gemäß §§ 13 Abs. 1 Satz 1, 26 LDSG zu erheben und in einer Überweisungs- und Mitgliederdatei zu speichern.

(3) Die betroffenen Nutznießer sind umgehend, spätestens mit der nächsten Rechnungsstellung über die im vorstehenden Ermächtigungsrahmen durchgeführte Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten, die Rechtsgrundlage und den Zweck der Erhebung sowie bei (anschließender) Übermittlung auch über dem Empfängerkreis der Daten aufzuklären (§ 26 LDSG). Dies gilt nicht, wenn die Betroffenen auf andere Weise Kenntnis von der Verarbeitung ihrer Daten erlangt haben. Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag (§ 17 LDSG) ist Weitergabe von Daten an Auftragnehmerinnen und Auftragnehmer nicht als Übermittlung an Dritte anzusehen. Der Wasserbeschaffungsverband Mittelschwansen bleibt verantwortlich.

§ 31

(zu § 31 Abs. 3, 4 WVG)

Folgen des Rückstandes

Wer eine Rechnung nicht rechtzeitig bezahlt, hat einen Säumniszuschlag zu entrichten. Er beträgt 1 v.H. des rückständigen Betrages vom Fälligkeitstag ab für jeden angefangenen Monat. Die Mahnkosten werden entsprechend der Festsetzung in den Tarifen und Bedingungen erhoben.

§ 32

Mahnverfahren und Vollstreckung

Forderungen werden nach dem Mahnverfahren gerichtlich eingezogen.

§ 33

(zu § 28 Abs. 6 WVG)

Niederschlagung, Erlass, Stundung

Über einen Erlass von Forderungen entscheidet der Vorstand.

Über Stundung und Erlass von Forderungen bis zu einer Höhe von 1.000,-- Euro entscheidet der Verbandsvorsteher, darüber hinausgehend der Vorstand.

IV. Abschnitt

Anordnungen, Zwangsmittel

§ 34

(zu § 68 WVG)

Anordnung

Die nach § 68 WVG dem Vorstand des Verbandes zustehenden Anordnungsbefugnisse können auch vom Verbandsvorsteher oder dem Geschäftsführer wahrgenommen werden.

Das Verfahren für die Durchsetzung von Zwangsmitteln richtet sich nach den Vorschriften des Landesverwaltungsgesetzes (LVWG).

V. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 35

(zu § 6 Abs. 3 WVG)

Beschäftigte des Verbandes

(1) Der Verband kann zur Durchführung des Verbandsunternehmens nach Bedarf Arbeitnehmer einstellen.

(2) Das Beschäftigungsverhältnis der Arbeitnehmer richtet sich nach dem Tarifvertrag für den für Versorgungsbetriebe (TV-V) im Bereich der VKA, in der jeweils gültigen Fassung und die diesen ergänzenden, ändernden und ersetzenden Tarifverträge in der für den Kommunalen Arbeitgeberverband Schleswig-Holstein jeweils gültigen Fassung.

(3) Soweit ein Beschäftigungsverhältnis vom Geltungsbereich der o. g. Tarifverträge ausgenommen ist, soll es in Anlehnung an o. g. Tarifvertrag erfolgen.

§ 36

(zu § 67 WVG)

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen des Verbandes sind unter Angabe der Bezeichnung des Verbandes von dem Verbandsvorsteher zu unterschreiben.

Die Bekanntmachung erfolgt durch Abdruck in der Eckernförder Zeitung.

Für die Bekanntmachung längerer Schriftsätze genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem diese Schriftsätze eingesehen werden können.

§ 37

(zu § 58 WVG)

Änderung der Satzung

(1) Beschlüsse zur Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit der anwesenden Stimmen der Verbandsversammlung, Beschlüsse zur Änderung der Aufgabe des Verbandes einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen der Verbandsversammlung. § 59 Abs. 2 WVG wird nicht berührt.

(2) Satzungsänderungen werden von der Aufsichtsbehörde nach deren Vorschriften bekannt gemacht.

§ 38
(zu §§ 72, 75 WVG)
Aufsicht

(1) Der Verband unterliegt der Rechtsaufsicht durch die Aufsichtsbehörde. Aufsichtsbehörde ist der Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde.

(2) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde

1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
2. zur Aufnahme von Darlehen, die 35 % des Restbuchwertes des Anlagevermögens überschreiten,
3. zur Hergabe von Darlehen an Mitglieder,
4. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtung aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
5. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, (ausgenommen die Entschädigung nach § 13 Abs. 2 dieser Satzung) soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.

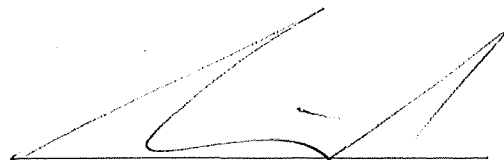
§ 39
(zu § 58 Abs. 2 WVG)
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.01.2014 außer Kraft.

Beschlossen durch die Verbandsversammlung am 26.11.2019

Beschlossen durch die
Verbandsversammlung: 26.11.2019

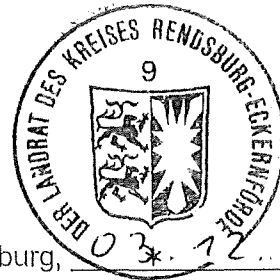
24369 Waabs, 03. Dez. 2019



Udo Steinacker
-Verbandsvorsteher-

Wasserbeschaffungsverband
Mittelschwansen

Genehmigt:



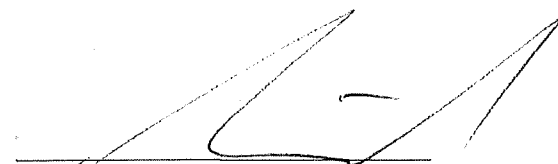
24768 Rendsburg, 03. 12. 2019



Der Landrat des Kreises Rendsburg-
Eckernförde
als Aufsicht der Wasser- und
Bodenverbände

Ausgefertigt:

24369 Waabs, 03. Dez. 2019



Udo Steinacker
-Verbandsvorsteher-

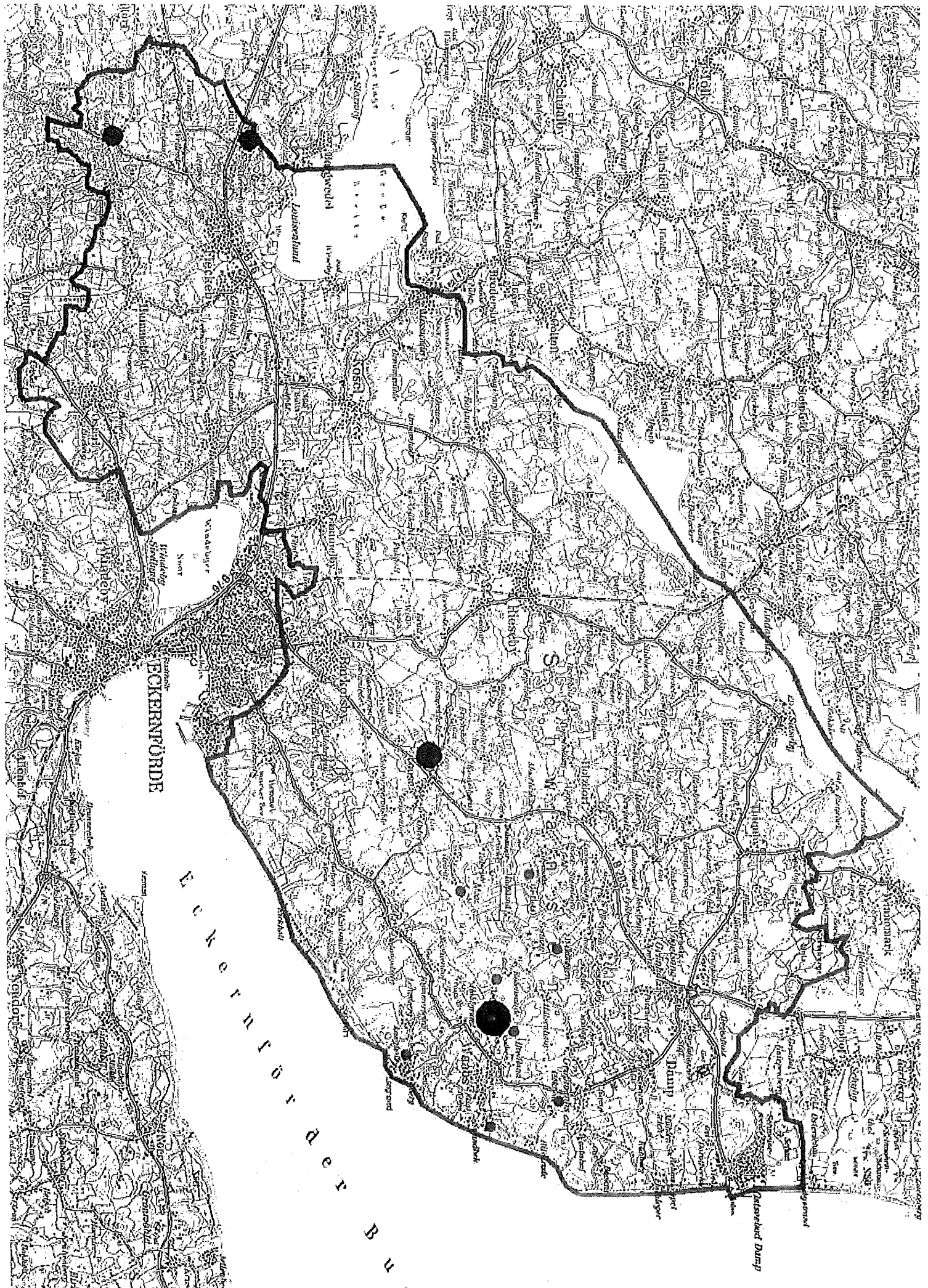
Wasserbeschaffungsverband
Mittelschwansen

Bekannt gemacht:

24768 Rendsburg, 20. Dez. 2019



Der Landrat des Kreises Rendsburg-
Eckernförde
als Aufsicht der Wasser- und
Bodenverbände



2. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Obere Buckener Au

Aufgrund des § 6 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I. S. 405) und Änderung des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände vom 29.12.2016 wird nach Beschlussfassung durch den Verbandsausschuss vom 02.12.2019 folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Obere Buckener Au erlassen.

Artikel 1

§ 1 Absätze (1) und (2) werden folgendermaßen geändert:

§ 1

(zu §§ 3, 6 WVG)

Name, Sitz, Verbandsgebiet

- (1) Der Verband führt den Namen Wasser- und Bodenverband Obere Buckener Au und hat seinen Sitz in **Hohenlockstedt**, Kreis Steinburg. Er ist als Wasser- und Bodenverband eine Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäß § 1 WVG.
- (2) Er ist Mitglied **im Deich- und Hauptsielverband Südwestholstein** und im Bearbeitungsgebietsverband Oberlauf Stör.
- (3) bis (5) unverändert

Der bislang inhaltslose § 22 wird folgendermaßen geändert:

§ 22

(zu § 57 WVG)

Geschäftsführer

Die Geschäftsführung wird dem Deich- und Hauptsielverband Südwestholstein übertragen.

§ 27 Absätze (1), (2) und (3) werden folgendermaßen geändert:

§ 27

(DSGVO und LDSG)

Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Personenbezogene Daten der Mitglieder nach § 2 und der Nutznießer nach § 28 Abs. 3 WVG dürfen vom Verband **gemäß Art. 6 Abs. 1 c) Datenschutz-Grundverordnung i.V.m. § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz** erhoben und verarbeitet werden, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 3, insbesondere zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung der Beiträge nach den §§ **24 bis 26** der Satzung, erforderlich ist.

Es sind dies:

1. Vor- und Familienname

2. Adressdaten (einschließlich Telefon und E-Mail-Adresse)

3. grundstücksbezogene Daten

4. Verbrauchs- und Verschmutzungsdaten von Abwasser

Die erforderlichen Daten werden von folgenden Datenquellen/-dateien und speichernden Stellen erhoben:

1. Katasterämter - Buchwerk

2. Gemeinden/Ämter - Einwohnermeldekartei, Grundsteuerkartei

3. untere Wasserbehörde - Verbrauchs- und Verschmutzungsdaten von Abwasser

- (2) Der Verband ist außerdem berechtigt, für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Verbandsorgane des Verbandes bei den Betroffenen gemäß **§ 4 Abs. 1 Nr. 4** Landesdatenschutzgesetz zu erheben und in einer Überweisungs- und Mitgliederdatei zu speichern.
- (3) Die betroffenen Mitglieder und Nutznießer sind umgehend, spätestens mit dem nächsten Beitragsbescheid, über die im vorstehenden Ermächtigungsrahmen durchgeführte Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten, die Rechtsgrundlage und den Zweck der Erhebung sowie bei (anschließender) Übermittlung auch über den Empfängerkreis der Daten aufzuklären (**Art. 14 Abs. 3 b) Datenschutz-Grundverordnung**). Dies gilt nicht, wenn die Betroffenen auf andere Weise Kenntnis von der Verarbeitung ihrer Daten erlangt haben. Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag (**Art. 4 Nr. 8 Datenschutz-Grundverordnung**) ist die Weitergabe von Daten an Auftragnehmerinnen und Auftragnehmer nicht als Übermittlung an Dritte gemäß **Art. 4 Nr. 10 Datenschutz-Grundverordnung** anzusehen. Der Wasser- und Bodenverband bleibt verantwortlich gemäß **Art. 4 Nr. 7 Datenschutz-Grundverordnung**.

Im § 33 wird der letzte Satz gelöscht:

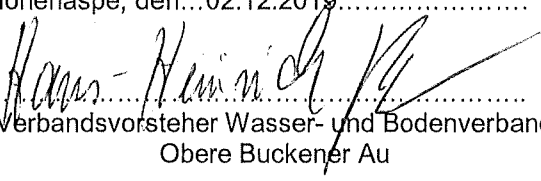
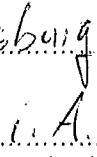
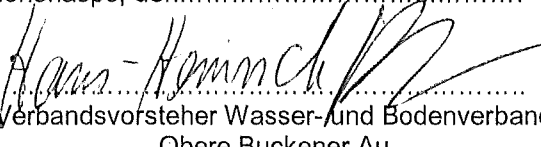
§ 33 Beschäftigte des Verbandes

Der Verband kann für die Durchführung des Verbandsunternehmens Arbeitnehmer einstellen. Das Beschäftigungsverhältnis richtet sich nach den Bestimmungen der Tarifverträge für den öffentlichen Dienst in der jeweils gültigen Fassung und die diesen ergänzenden, ändernden und ersetzenden Tarifverträge in der für den Kommunalen Arbeitgeberverband Schleswig-Holstein jeweils gültigen Fassung. Soweit ein Beschäftigungsverhältnis vom Geltungsbereich der Tarifverträge ausgenommen ist, soll es in Anlehnung an o.g. Tarifverträge erfolgen.

Artikel 2

Inkrafttreten:

Diese 2. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Obere Buckener Au tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Beschlossen durch den Verbandsausschuss Hohenaspe, den...02.12.2019.....  Verbandsvorsteher Wasser- und Bodenverband Obere Buckener Au	Genehmigt: Rendsburg, den 22.12.2019.....  i. A.  Der Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde als Aufsichtsbehörde
Ausgefertigt: Hohenaspe, den... 13. Dez. 2019.....  Verbandsvorsteher Wasser- und Bodenverband Obere Buckener Au	Bekannt gemacht: Rendsburg, den... 20. Dez. 2019.....  Der Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde als Aufsichtsbehörde

2. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Wapelfelder Au

Aufgrund des § 6 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I. S. 405) und Änderung des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände vom 29.12.2016 wird nach Beschlussfassung durch den Verbandsausschuss vom 09.12.2019 folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Wapelfelder Au erlassen:

Artikel 1

§ 27 Absätze (1), (2) und (3) werden folgendermaßen geändert:

§ 27

(zu DSGVO und LDSG)

Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Personenbezogene Daten der Mitglieder nach § 2 und der Nutznießer nach § 28 Abs. 3 WVG dürfen vom Verband **gemäß Art. 6 Abs. 1 c) Datenschutz-Grundverordnung i.V.m. § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz** erhoben und verarbeitet werden, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 3, insbesondere zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung der Beiträge nach den §§ 23 bis 25 **der Satzung**, erforderlich ist.

Es sind dies:

1. Vor- und Familienname
2. Adressdaten (einschließlich Telefon und E-Mail-Adresse)
3. grundstücksbezogene Daten
4. Verbrauchs- und Verschmutzungsdaten von Abwasser

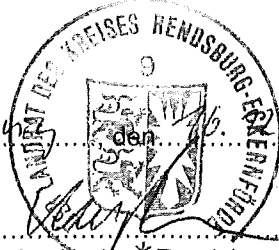
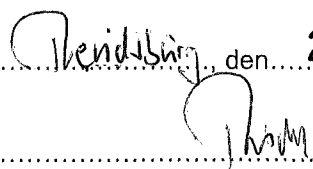
Die erforderlichen Daten werden von folgenden Datenquellen/-dateien und speichernden Stellen erhoben:

1. Katasterämter - Buchwerk
 2. Gemeinden/Ämter - Einwohnermeldekartei, Grundsteuerkartei
 3. untere Wasserbehörde - Verbrauchs- und Verschmutzungsdaten von Abwasser
- (2) Der Verband ist außerdem berechtigt, für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Verbandsorgane des Verbandes bei den Betroffenen gemäß **§ 4 Abs. 1 Nr. 4 Landesdatenschutzgesetz** zu erheben und in einer Überweisungs- und Mitgliederdatei zu speichern.
- (3) Die betroffenen Mitglieder und Nutznießer sind umgehend, spätestens mit dem nächsten Beitragsbescheid, über die im vorstehenden Ermächtigungsrahmen durchgeführte Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten, die Rechtsgrundlage und den Zweck der Erhebung sowie bei (anschließender) Übermittlung auch über den Empfängerkreis der Daten aufzuklären (**Art. 14 Abs. 3 b) Datenschutz-Grundverordnung**). Dies gilt nicht, wenn die Betroffenen auf andere Weise Kenntnis von der Verarbeitung ihrer Daten erlangt haben. Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag (**Art. 4 Nr. 8 Datenschutz-Grundverordnung**) ist die Weitergabe von Daten an Auftragnehmerinnen und Auftragnehmer nicht als Übermittlung an Dritte **gemäß Art. 4 Nr. 10 Datenschutz-Grundverordnung** anzusehen. Der Wasser- und Bodenverband bleibt verantwortlich **gemäß Art. 4 Nr. 7 Datenschutz-Grundverordnung**.

Artikel 2

Inkrafttreten:

Diese 2. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Wapelfelder Au tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Beschlossen durch den Verbandsausschuss Hohenwestedt, den 09.12.2019  Verbandsvorsteher Wasser- und Bodenverband Wapelfelder Au	Genehmigt:  Rendsburg den 16. 12. 2019 i. A.  Der Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde als Aufsichtsbehörde
Ausgefertigt: Hohenwestedt, den 17. 12. 19  Verbandsvorsteher Wasser- und Bodenverband Wapelfelder Au	Bekannt gemacht:  Rendsburg den 20. Dez. 2019 Der Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde als Aufsichtsbehörde

3. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Gettorfer-Lindauer-Au

Aufgrund des § 6 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I. S. 405) und Änderung des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände vom 29.12.2016 wird nach Beschlussfassung durch den Verbandsausschuss vom 03.12.2019 folgende 3. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Gettorfer-Lindauer-Au erlassen.

Artikel 1

§ 1 Absatz (2) wird folgendermaßen geändert:

§ 1

(zu §§ 3, 6 WVG)

Name, Sitz, Verbandsgebiet

- (2) Der Verband ist Mitglied im Bearbeitungsgebietsverband Obere Eider Stör **und im Deich- und Hauptsielverband Südwestholstein.**

§ 22 Absätze (1) bis (5) werden gestrichen und absatzlos ergänzt:

§ 22

(zu § 57 WVG)

Geschäftsführung

Der Verband überträgt die Kassen- und Rechnungsführung dem Deich- und Hauptsielverband Südwestholstein.

§ 27 Absätze (1), (2) und (3) werden folgendermaßen geändert:

§ 27

(zu DSGVO und LDSG)

Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Personenbezogene Daten der Mitglieder nach § 2 und der Nutznießer nach § 28 Abs. 3 WVG dürfen vom Verband **gemäß Art. 6 Abs. 1 c) Datenschutz-Grundverordnung i.V.m. § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz** erhoben und verarbeitet werden, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 3, insbesondere zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung der Beiträge nach den **§§ 24 bis 26 der Satzung**, erforderlich ist.

Es sind dies:

1. Vor- und Familienname
2. Adressdaten (einschließlich Telefon und E-Mail-Adresse)
3. grundstücksbezogene Daten
4. Verbrauchs- und Verschmutzungsdaten von Abwasser

Die erforderlichen Daten werden von folgenden Datenquellen/-dateien und speichernden Stellen erhoben:

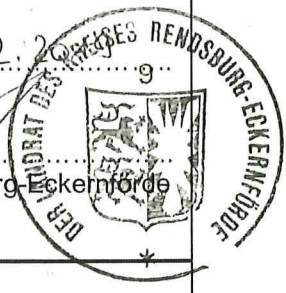
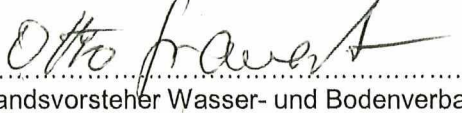
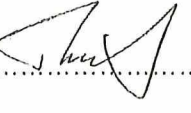
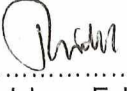
1. Katasterämter - Buchwerk

2. Gemeinden/Ämter - Einwohnermeldekartei, Grundsteuerkartei
3. untere Wasserbehörde - Verbrauchs- und Verschmutzungsdaten von Abwasser
- (2) Der Verband ist außerdem berechtigt, für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Verbandsghremien des Verbandes bei den Betroffenen gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 4 Landesdatenschutzgesetz zu erheben und in einer Überweisungs- und Mitgliederdatei zu speichern.
- (3) Die betroffenen Mitglieder und Nutznießer sind umgehend, spätestens mit dem nächsten Beitragsbescheid, über die im vorstehenden Ermächtigungsrahmen durchgeführte Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten, die Rechtsgrundlage und den Zweck der Erhebung sowie bei (anschließender) Übermittlung auch über den Empfängerkreis der Daten aufzuklären (**Art. 14 Abs. 3 b) Datenschutz-Grundverordnung**). Dies gilt nicht, wenn die Betroffenen auf andere Weise Kenntnis von der Verarbeitung ihrer Daten erlangt haben. Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag (**Art. 4 Nr.8 Datenschutz-Grundverordnung**) ist die Weitergabe von Daten an Auftragnehmerinnen und Auftragnehmer nicht als Übermittlung an Dritte gemäß **Art. 4 Nr. 10 Datenschutz-Grundverordnung** anzusehen. Der Wasser- und Bodenverband bleibt verantwortlich gemäß **Art. 4 Nr. 7 Datenschutz-Grundverordnung**.

Artikel 2

Inkrafttreten:

Diese 3. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Gettorfer-Lindauer-Au tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Beschlossen durch den Verbandsausschuss Lindau, den 03.12.2019  Verbandsvorsteher Wasser- und Bodenverband Gettorfer-Lindauer-Au	Genehmigt: Rendsburg, den 06.12.2019  Der Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde als Aufsichtsbehörde 
Ausgefertigt: Lindau, den 10.12.2019  Verbandsvorsteher Wasser- und Bodenverband Gettorfer-Lindauer-Au	Bekannt gemacht:  den 20. Dez. 2019  Der Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde als Aufsichtsbehörde

**Haushaltssatzung
des Wasser- und Bodenverbandes Am Noor
für das Haushaltsjahr 2020**

Aufgrund der §§ 7 ff. des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetz – LWVG) wird nach Beschlussfassung des Verbandsausschusses vom 27.11.2019 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 erlassen:

§ 1

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushalts wird festgesetzt auf

118.600 EUR

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushalts wird festgesetzt auf

0 EUR

§ 2

Es werden festgesetzt:

1.	Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Darlehensaufnahmen auf	0 EUR
2.	Der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	20.000 EUR

§ 3

Die Hebesätze der Beitragsabteilungen werden wie folgt festgesetzt:

1.	Gewässerunterhaltung - Grundbeitrag	46,15 EUR/Mitglied
2.	Gewässerunterhaltung - Flächenbeitrag	8,00 EUR/BE
3.	Hochwasserschutz	0,00 EUR/ha
4.	Schöpfwerksunterhaltung	105,00 EUR/BE

Goosefeld, den 27.11.2019

Marcus Lange
Verbandsvorsteher

Bekanntmachung

Die vorstehende Haushaltssatzung ist durch den Verbandsausschuss des Wasser- und Bodenverbandes Am Noor am 27.11.2019 beschlossen worden. Der Haushaltsplan 2020 liegt beim Verbandsvorsteher Marcus Lange, Hoffnungsthal 1, 24340 Goosefeld zur Einsichtnahme durch die Verbandsmitglieder aus, und zwar für die Dauer von 14 Tagen nach Erscheinen der Ausgabe des Kreisblattes Rendsburg-Eckernförde, in der diese Bekanntmachung abgedruckt ist.

Goosefeld, 27.11.2019
Der Vorstand

Marcus Lange

Haushaltssatzung

des

Bearbeitungsgebietsverbandes WEHRAU / HAALERAU

für das Haushaltsjahr 20 20

Aufgrund der §§ 7 ff. des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände Landeswasserverbandsgesetz – LWVG) wird nach Beschlussfassung ~~des Verbandesausschusses~~ / der Verbandsversammlung* vom 5. Dez. 19 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushalts wird festgesetzt auf

27.400 EUR.

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushalts wird festgesetzt auf

5.000 EUR.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Darlehensaufnahmen auf

0.- EUR

2. Der Höchstbetrag der Kassenkredite auf

3000.- EUR

3. Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf

0.- Stellen

4. Der Hebetermin auf den

1.4.2020
(TT/MM/JJ)

§ 3

Der Verwaltungskostenbetrag wird wie folgt festgesetzt:

0,08 EUR/ha

Öffentliche Bekanntmachung entsprechend der Verbandssatzung am: 20. Dez. 2019

Brammer
(Ort)

, den 5.12.2019
(Datum)

M. Cuntz
(Verbandsvorsteher)

Haushaltssatzung

des

Wasser- und Bodenverbandes

Bokeler Au

für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund der §§ 7 ff. des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände Landeswasserverbandsgesetz (LWVG) wird nach Beschlussfassung des Verbandsausschusses / ~~der~~ Verbandsversammlung* vom 9. Dez. 19 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushalts wird festgesetzt auf

82.900 EUR.

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushalts wird festgesetzt auf

0 EUR.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Darlehensaufnahmen auf

0 EUR

2. Der Höchstbetrag der Kassenkredite auf

3.000 EUR

3. Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf

0 Stellen

4. Der Hebetermin auf den

1. Mai 2020
(TT/MM/JJ)

§ 3

Die Hebesätze der Beitragsabteilungen werden wie folgt festgesetzt:

Gewässerunterhaltung, Grundbeitrag
Gewässerunterhaltung, Flächenbeitrag
Rohrleitungsunterhaltung ohne Gewässereigenschaft
Kapitaldienst
Deichunterhaltung
Schöpfwerksunterhaltung
Beiträge f. Naturschutz- und Landschaftspflegemaßnahmen

<u>15,-</u>	EUR/Mitglied
<u>4,50</u>	EUR/BE
<u>0,50</u>	EUR/ha
<u>—</u>	EUR/Nha/ha
<u>—</u>	EUR/BE/ha
<u>—</u>	EUR/BE/ha
<u>—</u>	EUR/ha

Öffentliche Bekanntmachung entsprechend der Verbandssatzung am:

20. Dez. 2019

Braunmer
(Ort)

, den

9. Dez. 2019
(Datum)

Udo [Signature]
(Verbandsvorsteher)



Wasserbeschaffungsverband Holzbunge
Kreis Rendsburg-Eckernförde
Hauptstraße 13 • 24361 Holzbunge

Haushaltssatzung für das Rechnungsjahr 2020

Aufgrund der Verbandssatzung wird nach der Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung folgende Haushaltssatzung festgesetzt:

1. Der Wirtschaftsplan wird festgesetzt

Erfolgsrechnung:

Einnahmen 52.000,00 €

Ausgaben 47.500,00 €

Ergebnis 4.500,00 € Zuführung zum Vermögensplan

Vermögensrechnung:

Einnahmen 15.000,00 €

Ausgaben 5.000,00 €

Ergebnis 10.000,00 € Zuführung Kassenmittel

2. Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 5.000,00 € festgesetzt.

3. Die Hebesätze werden für 2020 wie folgt festgesetzt:

Wasserbeitrag 1,18 € / m³ brutto (inkl. 7,0 % Mwst.)

Grundbeitrag je Anschluss 8,03 € / Monat brutto (inkl. 7,0 % Mwst.)

Eine Abschlagszahlung (50% vom Vorjahresverbrauch) auf den jährlichen Wasserbezug ist fällig zum 01.07.2020. Die Jahresrechnung 2019 ist fällig zum 01.02.2020.

Unterjährige Zwischen- und Abschlussrechnungen sind jeweils 14 Tage nach Rechnungserstellung fällig.

Anschlussgebühren

Weideanschluss 300,00 € einmalig netto

Hausanschluss 1.250,00 € einmalig netto

4. Aufwandserstattung für Einstellung der Wasserlieferung und Wiederinbetriebnahme

(A) Je Einstellung der Wasserlieferung wird eine Gebühr in Höhe von 80,00 € netto berechnet.

(B) Je Wiederinbetriebnahme wird eine Gebühr in Höhe von 150,00 € netto berechnet.

Diese Beträge sind fällig:

zu A: 1 Woche nach Einstellung der Wasserlieferung, jedoch vor einer evtl. möglichen Wiederinbetriebnahme

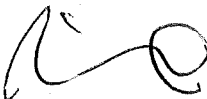
zu B: spätestens 1 Tag vor Wiederinbetriebnahme

Es gilt der Eingang auf dem Konto des Wasserbeschaffungsverbandes.

5. Bauwasseranschluss

Die Nutzungsentschädigung für einen Bauwasseranschluss beträgt 30,00 € (netto) kalenderjährlich.

Holzbunge, 07. November 2019


WBV Holzbunge
- Wasserbeschaffungsverband -
Hauptstraße 13
24361 Holzbunge
Tel. 04356 / 590
Mobil 0170 / 4682074
(Hans-Jürgen Wieck, Verbandsvorsteher)

HAUSHALTSSATZUNG

des Wasser- und Bodenverbandes Luhnau

für das Haushaltsjahr 2020

Gemäß des zweiten Abschnittes §§ 6 ff. des Landeswasserverbandsgesetzes (LWVG) des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes wird folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushaltes wird festgesetzt auf

100.000,00 €

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushaltes wird festgesetzt auf

0,00 €

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen auf 0,00 €
2. Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 20% der Gesamteinnahmen des Verwaltungshaushaltes festgesetzt.
3. Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf 0,00
4. Der Hebetermin auf den 15.06.2020

§ 3

Gemäß § 28 ff. WVG in Verbindung mit der Satzung werden die Beiträge wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------------------------|
| -Grundbeitrag: | 10,00 € / Mitglied (374 BE) |
| -Flächenbeitrag: | 12,00 € / BE (6.076 BE) |
| -Schöpfwerksbeitrag: | 16,00 € / BE (598 BE) |
| -Rohrleitungsunterhaltung
ohne Gewässereigenschaft: | 0,30 € / BE (5.646 BE) |

Die öffentliche Bekanntmachung geschieht entsprechend § 9 LWVG.

Jedes Verbandsmitglied kann in der Geschäftsstelle des Deich- und Hauptsiedelverbandes Dithmarschen in 25770 Hemmingstedt, Meldorfer Str. 17, während der Dienststunden Einsicht in die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan und dessen Anlagen nehmen.

Hamweddel, den 10.12.2019
Ort


Verbandsvorsteher

HAUSHALTSSATZUNG

des Wasser- und Bodenverbandes Hanerau

für das Haushaltsjahr 2020

Gemäß des zweiten Abschnittes §§ 6 ff. des Landeswasserverbandsgesetzes (LWVG) des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes wird folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushaltes wird festgesetzt auf

34.700,00 €

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushaltes wird festgesetzt auf

0,00 €

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen auf 0,00 €
2. Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 20% der Gesamteinnahmen des Verwaltungshaushaltes festgesetzt.
3. Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf 0,00
4. Der Hebetermin auf den 15.06.2020

§ 3

Gemäß § 28 ff. WVG in Verbindung mit der Satzung werden die Beiträge wie folgt festgesetzt:

- Grundbeitrag: 5,80 € / Mitglied (276 BE)
- Flächenbeitrag: 4,90 € / BE (4.402 BE)
- Rohrleitungsunterhaltung
ohne Gewässereigenschaft: 0,80 € / ha (3.364 ha / 3.364 BE)

Die öffentliche Bekanntmachung geschieht entsprechend § 9 LWVG.

Jedes Verbandsmitglied kann in der Geschäftsstelle des Deich- und Hauptsiehlverbandes Dithmarschen in 25770 Hemmingstedt, Meldorfer Str. 17, während der Dienststunden Einsicht in die Haushaltssatzung, den Wirtschaftsplan und dessen Anlagen nehmen.

Hanerau, den 21.11.19
Ort

[Signature]
Verbandsvorsteher

HAUSHALTSSATZUNG

des Wasser- und Bodenverbandes Norby-Bohnert

für das Haushaltsjahr 2020

Gemäß des zweiten Abschnittes §§ 6 ff. des Landeswasserverbandsgesetzes (LWVG) des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes wird folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushaltes wird festgesetzt auf

24.000,00 €

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushaltes wird festgesetzt auf

0,00 €

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen auf 0,00 €
2. Der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 20% der Gesamteinnahmen des Verwaltungshaushaltes festgesetzt.
3. Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf 0,00
4. Der Hebetermin auf den 15.06.2020

§ 3

Gemäß § 28 ff. WVG in Verbindung mit der Satzung werden die Beiträge wie folgt festgesetzt:

- Grundbeitrag: 20,00 € / Mitglied (174 BE)
- Flächenbeitrag: 9,50 € / BE (1.855 BE)
- Rohrleitungsunterhaltung
ohne Gewässereigenschaft: 1,00 € / ha (1.438 ha)

Die öffentliche Bekanntmachung geschieht entsprechend § 9 LWVG.

Jedes Verbandsmitglied kann in der Geschäftsstelle des Deich- und Hauptsiehlverbandes Dithmarschen in 25770 Hemmingstedt, Meldorfer Str. 17, während der Dienststunden Einsicht in die Haushaltssatzung, den Wirtschaftsplan und dessen Anlagen nehmen.

Riesely, den 21.11.2019
Ort

X. H. H. H.
Verbandsvorsteher

HAUSHALTSSATZUNG

des Wasser- und Bodenverbandes Schinkel-Warleberg

für das Haushaltsjahr 2020

Gemäß des zweiten Abschnittes §§ 6 ff. des Landeswasserverbandsgesetzes (LWVG) des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes wird folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushaltes wird festgesetzt auf

32.900,00 €

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushaltes wird festgesetzt auf

0,00 €

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen auf 0,00 €
2. Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 20% der Gesamteinnahmen des Verwaltungshaushaltes festgesetzt.
3. Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf 0,00
4. Der Hebetermin auf den 15.06.2020

§ 3

Gemäß § 28 ff. WVG in Verbindung mit der Satzung werden die Beiträge wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------------------------|
| -Grundbeitrag: | 20,00 € / Mitglied (579 BE) |
| -Flächenbeitrag: | 3,00 € / BE (2.654 BE) |
| -Rohrleitungsunterhaltung
ohne Gewässereigenschaft: | 3,00 € / BE (2.612 BE) |

Die öffentliche Bekanntmachung geschieht entsprechend § 9 LWVG.

Jedes Verbandsmitglied kann in der Geschäftsstelle des Deich- und Hauptsiedelverbandes Dithmarschen in 25770 Hemmingstedt, Meldorfer Str. 17, während der Dienststunden Einsicht in die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan und dessen Anlagen nehmen.

Schinkel, den 3.12.2019
Ort


Verbandsvorsteher

HAUSHALTSSATZUNG

des Wasser- und Bodenverbandes Iselbek

für das Haushaltsjahr 2020

Gemäß des zweiten Abschnittes §§ 6 ff. des Landeswasserverbandsgesetzes (LWVG) des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes wird folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Im Erfolgsplan werden die Erträge mit 303.600,00 € und die Aufwendungen mit 334.300,00 € festgesetzt.

Der Vermögensplan schließt mit Einnahmen von 0,00 € und Ausgaben von 30.700,00 €.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen wird festgesetzt auf 0,00 €.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 20 % der Aufwendungen im Erfolgsplan festgesetzt.

Der Hebetermin wird auf den 15.06.2020 festgesetzt.

§ 3

Gemäß § 28 ff. WVG in Verbindung mit der Satzung werden die Beiträge wie folgt festgesetzt:

Grundbeitrag: 2,00 € (238 BE)

Flächenbeitrag: 4,00 € (3.063 BE)

Der Verbandsausschuss stimmt gemäß § 11 LWVG über- und außerplanmäßigen Ausgaben bis zur Höhe von 20 % der Aufwendungen zu.

Die öffentliche Bekanntmachung geschieht entsprechend § 9 LWVG.

Jedes Verbandsmitglied kann in der Geschäftsstelle des Deich- und Hauptsiedelverbandes Dithmarschen in 25770 Hemmingstedt, Meldorfer Str. 17, während der Dienststunden Einsicht in die Haushaltssatzung, den Wirtschaftsplan und dessen Anlagen nehmen.

Bendorf, den 27.11.19
Ort

[Signature]
Verbandsvorsteher

HAUSHALTSSATZUNG

des Wasser- und Bodenverbandes Melsdorfer Au

für das Haushaltsjahr 2020

Gemäß des zweiten Abschnittes §§ 6 ff. des Landeswasserverbandsgesetzes (LWVG) des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes wird folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Im Erfolgsplan werden die Erträge mit 32.100,00 € und die Aufwendungen mit 30.300,00 € festgesetzt.

Der Vermögensplan schließt mit Einnahmen von 1.800,00 € und Ausgaben von 0,00 €.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen wird festgesetzt auf 0,00 €.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 20 % der Aufwendungen im Erfolgsplan festgesetzt.

Der Hebetermin wird auf den 15.06.2020 festgesetzt.

§ 3

Gemäß § 28 ff. WVG in Verbindung mit der Satzung werden die Beiträge wie folgt festgesetzt:

Grundbeitrag: 10,00 € (892 BE)

Flächenbeitrag: 6,00 € (2.219 BE)

Schöpfwerksbeitrag: 180,00 € (17 BE)

Beitrag für Rohrleitungen
ohne Gewässereigenschaft: 1,00 € (1.603 BE)

Der Verbandsausschuss stimmt gemäß § 11 LWVG über- und außerplanmäßigen Ausgaben bis zur Höhe von 20 % der Aufwendungen zu.

Die öffentliche Bekanntmachung geschieht entsprechend § 9 LWVG.

Jedes Verbandsmitglied kann in der Geschäftsstelle des Deich- und Hauptsielverbandes Dithmarschen in 25770 Hemmingstedt, Meldorfer Str. 17, während der Dienststunden Einsicht in die Haushaltssatzung, den Wirtschaftsplan und dessen Anlagen nehmen.

Kül, den 28.11.19
Ort

[Signature]
Verbandsvorsteher

HAUSHALTSSATZUNG

des Wasser- und Bodenverbandes Eider am Schulensee

für das Haushaltsjahr 2020

Gemäß des zweiten Abschnittes §§ 6 ff. des Landeswasserverbandsgesetzes (LWVG) des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes wird folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Im Erfolgsplan werden die Erträge mit 73.600,00 € und die Aufwendungen mit ~~82.100,00 €~~ ^{82.300,- €} festgesetzt.

Der Vermögensplan schließt mit Einnahmen von 18.000,00 € und Ausgaben von 8.500,00 €.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen wird festgesetzt auf 0,00 €.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 20 % der Aufwendungen im Erfolgsplan festgesetzt.

Der Hebetermin wird auf den 15.06.2020 festgesetzt.

§ 3

Gemäß § 28 ff. WVG in Verbindung mit der Satzung werden die Beiträge wie folgt festgesetzt:

Grundbeitrag: 5,00 € (362 BE)

Flächenbeitrag: 5,80 € (9.857 BE)

Der Verbandsausschuss stimmt gemäß § 11 LWVG über- und außerplanmäßigen Ausgaben bis zur Höhe von 20 % der Aufwendungen zu.

Die öffentliche Bekanntmachung geschieht entsprechend § 9 LWVG.

Jedes Verbandsmitglied kann in der Geschäftsstelle des Deich- und Hauptsiedelverbandes Dithmarschen in 25770 Hemmingstedt, Meldorfer Str. 17, während der Dienststunden Einsicht in die Haushaltssatzung, den Wirtschaftsplan und dessen Anlagen nehmen.

Molfsee, den 20.11.19
Ort

Jmo Pöppke
Verbandsvorsteher

HAUSHALTSSATZUNG

des Wasser- und Bodenverbandes Westensee

für das Haushaltsjahr 2020

Gemäß §§ 7 ff. des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswassergesetz) in Verbindung mit der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes wird folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Im Erfolgsplan werden die Erträge mit 52.200,00 € und die Aufwendungen mit 53.600,00 € festgesetzt. Das Jahresergebnis wird mit einem Jahresfehlbetrag von 1.400,00 € kalkuliert.

Der Vermögensplan schließt mit Einnahmen von 8.700,00 € und Ausgaben von 31.400,00 €. Das Ergebnis im Vermögensplan wird mit einer Entnahme aus den Verfügungsmitteln von 22.700,00 € veranschlagt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen wird festgesetzt auf 0,00 €.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 20 % der Aufwendungen im Erfolgsplan festgesetzt.

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf ~~4,00~~ 0,00

Der Hebetermin wird auf den 15.06.2020 festgesetzt.

§ 3

Gemäß § 28 ff. WVG in Verbindung mit der Satzung werden die Beiträge wie folgt festgesetzt:

Grundbeitrag: 12,50 € (1.776 BE)

Flächenbeitrag: 3,50 € (6.307 BE)

Der Verbandsausschuss stimmt gemäß § 11 LWVG über- und außerplanmäßigen Ausgaben bis zur Höhe von 20 % der Aufwendungen zu.

Die öffentliche Bekanntmachung geschieht entsprechend § 9 LWVG.

Jedes Verbandsmitglied kann in der Geschäftsstelle des Deich- und Hauptsiedelverbandes Dithmarschen in 25770 Hemmingstedt, Meldorfer Str. 17, während der Dienststunden Einsicht in die Haushaltssatzung, den Wirtschaftsplan und dessen Anlagen nehmen.

Schönwold, den 09.12.19
Ort


Verbandsvorsteher

HAUSHALTSSATZUNG

des Wasser- und Bodenverbandes Rade-Ostenfeld

für das Haushaltsjahr 2020

Gemäß des zweiten Abschnittes §§ 6 ff. des Landeswasserverbandsgesetzes (LWVG) des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes wird folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushaltes wird festgesetzt auf

9.900,00 €

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushaltes wird festgesetzt auf

0,00 €

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen auf 0,00 €
2. Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 20% der Gesamteinnahmen des Verwaltungshaushaltes festgesetzt.
3. Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf 0,00
4. Der Hebetermin auf den 15.06.2020

§ 3

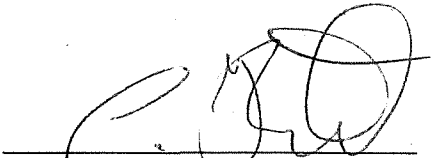
Gemäß § 28 ff. WVG in Verbindung mit der Satzung werden die Beiträge wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------------------------|
| -Grundbeitrag: | 12,00 € / Mitglied (75 BE) |
| -Flächenbeitrag: | 6,00 € / BE (1.048 BE) |
| -Rohrleitungsunterhaltung
ohne Gewässereigenschaft: | 3,00 € / BE (665 BE) |

Die öffentliche Bekanntmachung geschieht entsprechend § 9 LWVG.

Jedes Verbandsmitglied kann in der Geschäftsstelle des Deich- und Hauptsiedelverbandes Dithmarschen in 25770 Hemmingstedt, Meldorfer Str. 17, während der Dienststunden Einsicht in die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan und dessen Anlagen nehmen.

Rade, den 05.12.19
Ort


Verbandsvorsteher

HAUSHALTSSATZUNG

des Wasser- und Bodenverbandes Krummwisch

für das Haushaltsjahr 2020

Gemäß des zweiten Abschnittes §§ 6 ff. des Landeswasserverbandsgesetzes (LWVG) des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes wird folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushaltes wird festgesetzt auf

8.700,00 €

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushaltes wird festgesetzt auf

0,00 €

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen auf 0,00 €
2. Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 20% der Gesamteinnahmen des Verwaltungshaushaltes festgesetzt.
3. Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf 0,00
4. Der Hebetermin auf den 15.06.2020

§ 3

Gemäß § 28 ff. WVG in Verbindung mit der Satzung werden die Beiträge wie folgt festgesetzt:

-Grundbeitrag: 10,00 € / Mitglied (157 BE)

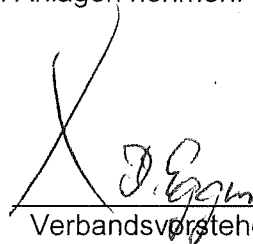
-Flächenbeitrag: 5,50 € / BE (1.039 BE)

-Rohrleitungsunterhaltung
ohne Gewässereigenschaft: 1,00 € / BE (788 BE)

Die öffentliche Bekanntmachung geschieht entsprechend § 9 LWVG.

Jedes Verbandsmitglied kann in der Geschäftsstelle des Deich- und Hauptsiehlverbandes Dithmarschen in 25770 Hemmingstedt, Meldorfer Str. 17, während der Dienststunden Einsicht in die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan und dessen Anlagen nehmen.

Krummwisch, den 12.12.19
Ort


Verbandsvorsteher

HAUSHALTSSATZUNG

des Wasser- und Bodenverbandes Bredenbek

für das Haushaltsjahr 2020

Gemäß §§ 7 ff. des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswassergesetz) in Verbindung mit der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes wird folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Im Erfolgsplan werden die Erträge mit 98.100,00 € und die Aufwendungen mit 82.400,00 € festgesetzt. Das Jahresergebnis wird mit einem Jahresüberschuss von 15.700,00 € kalkuliert.

Der Vermögensplan schließt mit Einnahmen von 28.050,00 € und Ausgaben von 0,00 €. Das Ergebnis im Vermögensplan wird mit einer Zuführung zu den Verfügungsmitteln von 28.050,00 € veranschlagt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen wird festgesetzt auf 0,00 €.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 20 % der Aufwendungen im Erfolgsplan festgesetzt.

Der Hebetermin wird auf den 15.06.2020 festgesetzt.

§ 3

Gemäß § 28 ff. WVG in Verbindung mit der Satzung werden die Beiträge wie folgt festgesetzt:

Grundbeitrag: 19,00 € (1.095 BE)

Flächenbeitrag: 11,00 € (5.917 BE)

Beitrag für Rohrleitungen o. G.: 1,00 € (4.461 BE)

Der Verbandsausschuss stimmt gemäß § 11 LWVG über- und außerplanmäßigen Ausgaben bis zur Höhe von 20 % der Aufwendungen zu.

Die öffentliche Bekanntmachung geschieht entsprechend § 9 LWVG.

Jedes Verbandsmitglied kann in der Geschäftsstelle des Deich- und Hauptsiedelverbandes Dithmarschen in 25770 Hemmingstedt, Meldorfer Str. 17, während der Dienststunden Einsicht in die Haushaltssatzung, den Wirtschaftsplan und dessen Anlagen nehmen.

Schubert, den 10.12.19
Ort

Dirk Wiese
Verbandsvorsteher

ERSTE **NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG**

des Wasser- und Bodenverbandes Haaleraugebiet

für das Haushaltsjahr 2019

Gemäß §§ 7 ff. des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswassergesetz) in Verbindung mit der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes wird folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Im Erfolgsplan werden die Erträge mit 486.300,00 € und die Aufwendungen mit 527.700,00 € festgesetzt. Das Jahresergebnis wird mit einem Jahresfehlbetrag von 41.400,00 € kalkuliert.

Der Vermögensplan schließt mit Einnahmen von 74.900,00 € und Ausgaben von 125.900,00 €. Das Ergebnis im Vermögensplan wird mit einer Entnahme aus den Verfügungsmitteln von 51.000,00 € veranschlagt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen wird festgesetzt auf 0,00 €.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 20 % der Aufwendungen im Erfolgsplan festgesetzt.

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf 4,00

Der Hebetermin wird auf den 15.06.2019 festgesetzt.

§ 3

Gemäß § 28 ff. WVG in Verbindung mit der Satzung werden die Beiträge wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-------------------------------|
| -Grundbeitrag: | 16,00 € / Mitglied (3.527 BE) |
| -Flächenbeitrag: | 5,00 € / BE (18.652 BE) |
| -Rohrleitungsunterhaltung
ohne Gewässereigenschaft: | 0,10 € / BE/ha (14.429 BE/ha) |
| -Deichunterhaltung: | 1,00 € / BE (2.659 BE) |

Die öffentliche Bekanntmachung geschieht entsprechend § 9 LWVG.

Jedes Verbandsmitglied kann in der Geschäftsstelle des Deich- und Hauptsielverbandes Dithmarschen in 25770 Hemmingstedt, Meldorfer Str. 17, während der Dienststunden Einsicht

Todendorf, den 11.12.19
Ort

M. J. J.
Verbandsvorsteher

HAUSHALTSSATZUNG

des Wasser- und Bodenverbandes Haaleraugebiet

für das Haushaltsjahr 2020

Gemäß §§ 7 ff. des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswassergesetz) in Verbindung mit der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes wird folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Im Erfolgsplan werden die Erträge mit 637.100,00 € und die Aufwendungen mit 669.000,00 € festgesetzt. Das Jahresergebnis wird mit einem Jahresfehlbetrag von 31.900,00 € kalkuliert.

Der Vermögensplan schließt mit Einnahmen von 83.700,00 € und Ausgaben von 197.900,00 €. Das Ergebnis im Vermögensplan wird mit einer Entnahme aus den Verfügungsmitteln von 114.200,00 € veranschlagt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen wird festgesetzt auf 0,00 €.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 20 % der Aufwendungen im Erfolgsplan festgesetzt.

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf 4,00

Der Hebetermin wird auf den 15.06.2020 festgesetzt.

§ 3

Gemäß § 28 ff. WVG in Verbindung mit der Satzung werden die Beiträge wie folgt festgesetzt:

- Grundbeitrag: 16,00 € / Mitglied (3.591 BE)
- Flächenbeitrag: 6,50 € / BE (18.675 BE) (vorher 5,00 €)
- Rohrleitungsunterhaltung
ohne Gewässereigenschaft: 0,20 € / BE/ha (14.474 BE/ha) (vorher 0,10 €)
- Deichunterhaltung: 1,00 € / BE (2.653 BE)

Der Verbandsausschuss stimmt gemäß § 11 LWVG über- und außerplanmäßigen Ausgaben bis zur Höhe von 20 % der Aufwendungen zu.

Die öffentliche Bekanntmachung geschieht entsprechend § 9 LWVG.

Jedes Verbandsmitglied kann in der Geschäftsstelle des Deich- und Hauptsieflverbandes Dithmarschen in 25770 Hemmingstedt, Meldorfer Str. 17, während der Dienststunden Einsicht in die Haushaltssatzung, den Wirtschaftsplan und dessen Anlagen nehmen.

Todenbäcker den 11.12.19
Ort

M. Büttel
Verbandsvorsteher

Haushaltssatzung

des

Wasser- und Bodenverbandes Koseler Au für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund der §§ 7 ff. des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetz – LWVG) wird nach Beschlussfassung des Verbandsausschusses vom **04. Dezember 2019** folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushalts wird festgesetzt auf

101.100,00 EUR.

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushalts wird festgesetzt auf

0,00 EUR.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf **15.000,00 EUR**
2. der Hebetermin auf den 30. Juni 2020.

§ 3

Die Hebesätze der Beitragsabteilungen werden wie folgt festgesetzt:

Gewässerunterhaltung, Grundbeitrag	21,00	EUR/BE(Mitgl.)
Gewässerunterhaltung, Flächenbeitrag	9,50	EUR/BE
Rohrleitungsunterhaltung ohne Gewässereigenschaft	0,00	EUR/ha
Kapitaldienst	0,00	EUR/Nha/ha
Deichunterhaltung	0,00	EUR/BE/ha
Schöpfwerksunterhaltung	55,00	EUR/BE
Beiträge f. Naturschutz- und Landschaftspflegemaßnahmen	0,00	EUR/ha

Rieseby, den 05. Dezember 2019


Bernd Hoff-Hoffmeyer-Zlotnik
(Verbandsvorsteher)

Jedes Verbandsmitglied kann nach Terminabsprache mit dem Verbandsrechner Einsicht in die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan und dessen Anlagen in der Geschäftsstelle des Verbandes Am Redder 13, 24360 Barkelsby, nehmen.

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 34 der Verbandssatzung am: **20. Dez. 2019**

Haushaltssatzung

Wasser- und Bodenverband Osterbek

Kreis Rendsburg-Eckernförde

Der Verbandsvorsteher

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund der §§ 7 ff. des Landeswasserverbandsgesetzes wird nach Beschlussfassung durch den Verbandsausschuss vom 11. Dezember 2019 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushalts wird festgesetzt auf

45.700 €

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushalts wird festgesetzt auf

0 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen wird festgesetzt auf

0 €

§ 3

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf

10.000 €

§ 4

Die Hebesätze der Beitragsabteilungen werden wie folgt festgesetzt

Gewässerunterhaltung, Grundbeitrag	25,00	EUR / Mitglied
Gewässerunterhaltung, Flächenbeitrag	7,50	EUR / BE
Rohrleitungen ohne Gewässereigenschaft	1,50	EUR / ha

§ 5

Besondere Vorschriften zu den Einnahmen, Ausgaben und Stellenplan:

§ 6

Als Hebetermin wird der **01. Juni 2020** festgesetzt.

Öffentliche Bekanntmachung entsprechend der Verbandssatzung am **20. Dez. 2019**

Kochendorf, den 11.12.2019



Verbandsvorsteher

Jedes Verbandsmitglied kann, nach Terminabsprache mit dem Verbandsrechner, Einsicht in die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan und dessen Anlagen nehmen.

Haushaltssatzung
des Wasser- und Bodenverbandes

Bünzau	
für das Haushaltsjahr	2020

Der Verbandsausschuss hat am **03.12.19** folgende Haushalts-
satzung erlassen.

§ 1

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des
Verwaltungs-Haushaltsplanes wird festgesetzt auf:

48.600,00 €

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des
Vermögens-Haushaltsplanes wird festgesetzt auf:

35.000,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme wird
festgesetzt auf:

0,00 €

§ 3

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf:

0,00 €

§ 4

Die Hebesätze der Beitragsabteilungen werden wie folgt festgesetzt:

Verwaltungskosten:

12,00 je Mitglied

Gewässerunterhaltung:

6,00 €/BE

Abteilung Rohrleitungen ohne Gewässereigenschaft:

0,00 €/ha

Kapitaldienstabteilung:

0,00 €/BE/ha

Deichunterhaltung:

0,00 €/BE/ha

Schöpfwerke:

0,00 €/BE/ha

§ 5

Besondere Vorschriften zu den Einnahmen,
Ausgaben und Stellenplan:

-

§ 6

Als Hebertermin wird festgesetzt:

15.01.2020

Öffentliche Bekanntmachung gemäß Verbandssatzung am:

20. Dez. 2019

Anhang 3.12.2019
Ort / Datum

[Signature]
Verbandsvorsteher

Jedes Verbandsmitglied des o. a. Wasser- und Bodenverbandes kann nach Terminabsprache mit dem
Verbandsrechner Einsicht in die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan und dessen Anlagen nehmen.

Haushaltssatzung
des Wasser- und Bodenverbandes

Obere Aalbek	
für das Haushaltsjahr	2020

Der Verbandsausschuss hat am **03.12.2019** folgende Haushalts-
satzung erlassen.

§ 1

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des
Verwaltungs-Haushaltsplanes wird festgesetzt auf:

14.300,00 €

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des
Vermögens-Haushaltsplanes wird festgesetzt auf:

0,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme wird
festgesetzt auf:

0,00 €

§ 3

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf:

3.000,00 €

§ 4

Die Hebesätze der Beitragsabteilungen werden wie folgt festgesetzt:

Grundbeitrag:	15,00	je Mitglied
Flächenbeitrag:	6,00	€/BE
Rohrleitungen ohne Gewässereigenschaft:	0,00	€/ha
Kapitaldienstabteilung:	0,00	€/BE/ha
Deichunterhaltung:	0,00	€/BE/ha
Schöpfwerke:	0,00	€/BE/ha

§ 5

Besondere Vorschriften zu den Einnahmen,
Ausgaben und Stellenplan:

Keine

§ 6

Als Hebertermin wird festgesetzt:

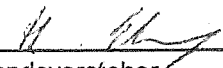
01.05.2020

Öffentliche Bekanntmachung gemäß Verbandssatzung am:

20. Dez. 2019

Loop / 03.12.2019

Ort / Datum


Verbandsvorsteher

Jedes Verbandsmitglied des o. a. Wasser- und Bodenverbandes kann nach Terminabsprache mit dem Verbandsrechner
Einsicht in die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan und dessen Anlagen nehmen.

Haushaltssatzung

des

Wasser- und Bodenverbandes Schleibek-Olpenitz

für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund der §§ 7 ff. des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetz – LWVG) wird nach Beschlussfassung des Verbandsausschusses vom 28.11.2019 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushalts wird festgesetzt auf

173.800,00 EUR.

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushalts wird festgesetzt auf

 EUR.

§ 2

Es werden festgesetzt:

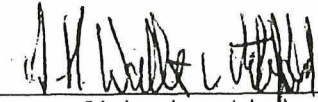
1. Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Darlehensaufnahmen auf EUR
2. Der Höchstbetrag der Kassenkredite auf EUR
3. Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf Stellen
4. Der Hebetermin auf den 15.08.2020
(TT / MM / JJ)

§ 3

Die Hebesätze der Beitragsabteilungen werden wie folgt festgesetzt:

Gewässerunterhaltung, Grundbeitrag	<u>30,00</u>	EUR/Mitglied
Gewässerunterhaltung, Flächenbeitrag	<u>9,00</u>	EUR/BE
Rohrleitungsunterhaltung ohne Gewässereigenschaft	<u> </u>	EUR/ha
Kapitaldienst	<u> </u>	EUR/Nha/ha
Deichunterhaltung	<u>4,00</u>	EUR/BE/ha
Schöpfwerksunterhaltung Olpenitz	<u>120,00</u>	EUR/BE/ha
Schöpfwerksunterhaltung Schleibek	<u>48,00</u>	EUR/BE/ha

Süderbrarup, den 28.11.2019
(Ort) (Datum)


(Verbandsvorsteher)

Jedes Mitglied kann Einsicht in die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan und dessen Anlagen in der Geschäftsstelle des Verbandes in der Kappelner Str. 48 b, 24392 Süderbrarup, Tel.: 04641/529 nehmen.

Öffentliche Bekanntmachung entsprechend der Verbandssatzung am: 20. Dez. 2019

I. Nachtragshaushaltssatzung
des
Gewässer- und Landschaftsverbandes Schlei
für das Haushaltsjahr **2019**

Aufgrund des § 10 des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswässerverbandsgesetz – LWVG) wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung vom 13.12.2019 folgende I. Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um EUR	vermindert um EUR	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher EUR	nunmehr festgesetzt auf EUR
1. im Verwaltungshaushalt die Einnahmen die Ausgaben	15.500,00 15.500,00		26.700,00 26.700,00	42.200,00 42.200,00
2. im Vermögenshaushalt die Einnahmen die Ausgaben				

§ 2

Es werden neu festgesetzt:

1. Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Darlehensaufnahmen
von bisher _____ EUR auf _____ EUR.
2. Der Höchstbetrag der Kassenkredite
von bisher _____ EUR auf _____ EUR.
3. Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen
von bisher _____ Stellen auf _____ Stellen
4. Der Hebetermin
von bisher _____ auf den _____
(TT / MM / JJ) (TT / MM / JJ)

§ 3

Die Hebesätze der Beitragsabteilungen werden wie folgt festgesetzt:

Beitragshebeart	bisher EUR/BE	neu EUR/BE
Gewässerunterhaltung, Grundbeitrag		
Gewässerunterhaltung, Flächenbeitrag		
Rohrleitungsunterhaltung ohne Gewässereigenschaft		
Deichunterhaltung		
Schöpfwerksunterhaltung		
Kapitaldienst		

Süderbrarup, den 13.12.2019


(Verbandsvorsteher)

Jedes Mitglied kann Einsicht in die I. Nachtragshaushaltssatzung, den I. Nachtragshaushaltsplan und dessen Anlagen in der Geschäftsstelle des Gewässer- und Landschaftsverbandes Schlei, Kappelner Str. 48 b, 24392 Süderbrarup, Tel.: 04641/529 nehmen.

Öffentliche Bekanntmachung entsprechend der Verbandssatzung am: **20. Dez. 2019**

Haushaltssatzung

des

Gewässer- und Landschaftsverbandes Schlei

für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund der §§ 7 ff. des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetz – LWVG) wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung vom 13.12.2019 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushalts wird festgesetzt auf

33.700,00 EUR.

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushalts wird festgesetzt auf

0,00 EUR.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Darlehensaufnahmen auf 0,00 EUR
2. Der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 0,00 EUR
3. Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf 0,00 Stellen
4. Der Hebetermin auf den 1. Juni 2020.

§ 3

Der Beitrag wird wie folgt festgesetzt:

Beitrag 0,20 EUR/ha

Süderbrarup, den 13.12.2019
(Ort) (Datum)


(Verbandsvorsteher)

Jedes Mitglied kann Einsicht in die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan und dessen Anlagen in der Geschäftsstelle des Gewässer- und Landschaftsverbandes Schlei, Kappelner Str. 48 b in 24372 Süderbrarup, Tel.: 04641-529 nehmen.

Öffentliche Bekanntmachung entsprechend der Verbandssatzung am: 20. Dez. 2019

Haushaltssatzung

des

Wasser- und Bodenverbandes Schwastrumer Au

für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund der §§ 7 ff. des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetz – LWVG) wird nach Beschlussfassung des Verbandsausschusses vom 02.12.2019 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushalts wird festgesetzt auf

73.300,00 EUR.

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushalts wird festgesetzt auf

0,00 EUR.

§ 2

Es werden festgesetzt:

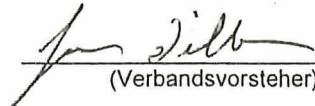
1. Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Darlehensaufnahmen auf 0,00 EUR
2. Der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 0,00 EUR
3. Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf Stellen
4. Der Hebetermin auf den 01.08.2020
(TT / MM / JJ)

§ 3

Die Hebesätze der Beitragsabteilungen werden wie folgt festgesetzt:

Gewässerunterhaltung, Grundbeitrag	<u>32,75</u>	EUR/Mitglied
Gewässerunterhaltung, Flächenbeitrag	<u>10,00</u>	EUR/BE
Rohrleitungsunterhaltung ohne Gewässereigenschaft	<u>1,00</u>	EUR/ha
Kapitaldienst	<u> </u>	EUR/Nha/ha
Reichunterhaltung	<u>10,00</u>	EUR/BE/ha
Schöpfwerksunterhaltung	<u>15,00</u>	EUR/BE/ha
Beiträge f. Naturschutz- und Landschaftspflegemaßnahmen	<u> </u>	EUR/ha

Damp, den 02.12.2019
(Ort) (Datum)


(Verbandsvorsteher)

Jedes Mitglied kann Einsicht in die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan und dessen Anlagen in der Geschäftsstelle des Verbandes in der Kappelner Str. 48 b, 24392 Süderbrarup, Tel.: 04641/529 nehmen.

Öffentliche Bekanntmachung entsprechend der Verbandssatzung am: 20. Dez. 2019

Haushaltssatzung

des
Wasser- und Bodenverband Padenstedt

für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund der §§ 7 ff. des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetz LWVG) wird nach Beschlussfassung des Ausschusses vom 30.10.2019 folgende Haushaltssatzung erlassen.

§ 1

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushalts wird festgesetzt auf

34.400,00 €

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushalts wird festgesetzt auf

0,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Darlehensaufnahmen wird festgesetzt auf

0,00 €

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf

0,00 €

Der Hebetermin auf

10. Juni 2020

§ 3

Die Hebesätze der Beitragsabteilungen werden wie folgt festgesetzt:

Gewässerunterhaltung, Grundbeitrag	43,00 Euro je Mitglied
Gewässerunterhaltung, Flächenbeitrag	7,20 Euro / BE
Rohrleitungen ohne Gewässereigenschaft	0,50 Euro je ha

Padenstedt, den 30.10.2019


Verbandsvorsteher (Rainer Beckmann)

Jedes Mitglied kann Einsicht in die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan und dessen Anlagen in der Geschäftsstelle des Verbandes in, Burgviert 4, 25582 Hohenasperg, Tel.: 04893/308 nehmen.

Deutsch-Ordens-Str. 2a, 25581 Hohenlodestedt, Tel.: 04826/3767359

Öffentliche Bekanntmachung entsprechend der Verbandssatzung am **20. Dez. 2019**

Haushaltssatzung

des
Wasser- und Bodenverbandes Obere Buckener Au

für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund der §§ 7 ff. des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetz LWVG) wird nach Beschlussfassung des Ausschusses vom 02.12.2019 folgende Haushaltssatzung erlassen.

§ 1

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushalts wird festgesetzt auf

77.700,00 €

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushalts wird festgesetzt auf

0,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Darlehensaufnahmen wird festgesetzt auf

0,00 €

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf

0,00 €

Der Hebetermin auf

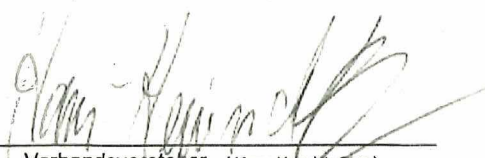
5. August 2020

§ 3

Die Hebesätze der Beitragsabteilungen werden wie folgt festgesetzt:

Gewässerunterhaltung, Grundbeitrag	35,00 Euro je Mitglied
Gewässerunterhaltung, Flächenbeitrag	10,00 Euro / BE
Rohrleitungen ohne Gewässereigenschaft	0,50 Euro je ha

Hohenaspe, den 02.12.2019


Verbandsvorsteher (Hans-Heinrich Gloy)

Jedes Mitglied kann Einsicht in die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan und dessen Anlagen in der Geschäftsstelle des Verbandes in, Burgviert 4, 25582 Hohenaspe, Tel.: 04893/308 nehmen.

Deutsch-Ordens-Str. 2a, 25551 Hohenlockstedt, Tel.: 04826/3767399

Öffentliche Bekanntmachung entsprechend der Verbandssatzung am **20. Dez. 2019**

Haushaltssatzung

des
Wasser- und Bodenverbandes Gettorfer-Lindauer-Au
für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund der §§ 7 ff. des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetz LWVG) wird nach Beschlussfassung des Ausschusses vom 03.12.2019 folgende Haushaltssatzung erlassen.

§ 1

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushalts wird festgesetzt auf
79.100,00 €

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushalts wird festgesetzt auf
0,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Darlehensaufnahmen wird festgesetzt auf
0,00 €

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf
0,00 €

Der Hebetermin auf
20. Mai 2020

§ 3

Die Hebesätze der Beitragsabteilungen werden wie folgt festgesetzt:

Gewässerunterhaltung, Grundbeitrag	20,00 Euro je Mitglied
Gewässerunterhaltung, Flächenbeitrag	8,00 Euro / BE

Gettorf, den 03.12.2019


Verbandsvorsteher (Otto Gravert)

Jedes Mitglied kann Einsicht in die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan und dessen Anlagen in der Geschäftsstelle des Verbandes in, Burgviert 4, 25582 Hohenasperg, Tel.: 04893/308 nehmen.

Deutsch - Ordens - Str. 2a, 25551 Hohenlockstedt, Tel.: 04826/37673.99

Öffentliche Bekanntmachung entsprechend der Verbandssatzung am **20. Dez. 2019**

Haushaltssatzung

des
Wasser- und Bodenverbandes Wapelfelder Au

für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund der §§ 7 ff. des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetz LWVG) wird nach Beschlussfassung des Ausschusses vom 09.12.2019 folgende Haushaltssatzung erlassen.

§ 1

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushalts wird festgesetzt auf

30.200,00 €

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushalts wird festgesetzt auf

0,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Darlehensaufnahmen wird festgesetzt auf

0,00 €

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf

0,00 €

Der Hebetermin auf

18. Juni 2019 2020

§ 3

Die Hebesätze der Beitragsabteilungen werden wie folgt festgesetzt:

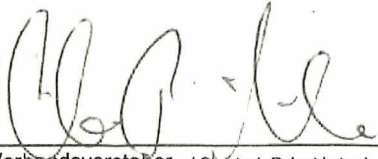
Gewässerunterhaltung Flächenbeitrag

5,00 Euro / BE

Gewässerunterhaltung Grundbeitrag

25,00 Euro je Mitglied

Jahrsdorf, den 09.12.2019


Verbandsvorsteher (Christoph-Robert Lutze)

Jedes Mitglied kann Einsicht in die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan und dessen Anlagen in der Geschäftsstelle des Verbandes in, Deutsch-Ordens-Straße 2a, 25551 Hohenlockstedt, Tel.: 04826/3767399 nehmen.

Öffentliche Bekanntmachung entsprechend der Verbandssatzung am

20. Dez. 2019

Haushaltssatzung

des
Wasser- und Bodenverbandes Wittensee-Exbek
für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund der §§ 7 ff. des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetz LWVG) wird nach Beschlussfassung des Ausschusses vom 12.12.2019 folgende Haushaltssatzung erlassen.

§ 1

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushalts wird festgesetzt auf

77.100,00 €

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushalts wird festgesetzt auf

0,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Darlehensaufnahmen wird festgesetzt auf

0,00 €

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf

0,00 €

Der Hebetermin auf

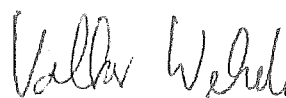
1. Juli 2020

§ 3

Die Hebesätze der Beitragsabteilungen werden wie folgt festgesetzt:

Gewässerunterhaltung, Grundbeitrag	25,00 Euro je Mitglied
Gewässerunterhaltung, Flächenbeitrag	7,00 Euro / BE
Rohrleitungen ohne Gewässereigenschaft	2,00 Euro / ha

Bünsdorf, den 12.12.2019



Verbandsvorsteher (Volker Wehde)

Jedes Mitglied kann Einsicht in die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan und dessen Anlagen in der Geschäftsstelle des Verbandes in, Deutsch-Ordens-Straße 2a, 25551 Hohenlockstedt, Tel.: 04826/3767399 nehmen.

Öffentliche Bekanntmachung entsprechend der Verbandssatzung am **20. Dez. 2019**

Haushaltssatzung Wasser- und Bodenverband Stifter Au

Kreis Rendsburg-Eckernförde

Der Verbandsvorsteher

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund der §§ 7 ff. des Landeswasserverbandsgesetzes wird nach Beschlussfassung durch
den Verbandsausschuss vom 12. Dezember 2019 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushalts wird festgesetzt auf

19.500 €

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushalts wird festgesetzt auf

0 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen wird festgesetzt auf

0 €

§ 3

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf

0 €

§ 4

Die Hebesätze der Beitragsabteilungen werden wie folgt festgesetzt

Gewässerunterhaltung, Grundbeitrag	10,00	EUR / Mitglied
Gewässerunterhaltung, Flächenbeitrag	6,00	EUR / BE
Rohrleitungen ohne Gewässereigenschaft	3,00	EUR / ha

§ 5

Besondere Vorschriften zu den Einnahmen, Ausgaben und Stellenplan:

§ 6

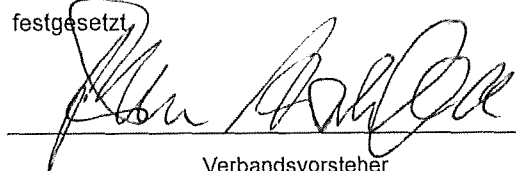
Als Hebetermin wird der

15.03.2020

festgesetzt

Altenholz,

18. Dezember 2019


Verbandsvorsteher

Jedes Mitglied kann nach Terminabsprache mit der Verbandsrechnerin Einsicht in die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan und dessen Anlagen nehmen.